



Evaluierungsbericht zum 3. Waffenrechts- änderungsgesetz (3. WaffRÄndG)

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	3
	I. Evaluierungsauftrag und Gegenstand der Evaluierung	3
	II. Ziel der Evaluierung	4
	III. Methode und Konzeption der Evaluierung	4
	IV. Art und Inhalt der Rückmeldungen	5
B.	Empirische Analyse und Bewertung der zu evaluierenden Regelungen	5
	I. Folgeprüfungen des Bedürfnisses - § 4 Abs. 4 WaffG	5
	II. Anordnung des persönlichen Erscheinens - § 4 Abs. 5 WaffG	8
	III. Neuordnung der Regelunzuverlässigkeit - § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG	10
	IV. Erweiterung der Regelanfrage auf Verfassungsschutzbehörden und Nachberichtspflicht - § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 und S. 3 WaffG	13
	V. Schalldämpfer für Jäger - § 13 Abs. 9 WaffG	16
	VI. Fortbesitz von Schusswaffen bei bloßer Vereinsmitgliedschaft - § 14 Abs. 4 S. 3 WaffG	17
	VII. Regelungen zum Verbringen, insbesondere Eintragungen in das Binnenmarkt-informationssystem (IMI) - §§ 29 ff. WaffG	19
	VIII. Möglichkeit für Jagdscheininhaber, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre zu erwerben - §§ 29 ff. WaffG	22
	IX. Ermächtigungsgrundlage der Länder zur Einrichtung von Messerverbotzonen - § 42 Abs. 6 WaffG	23
	X. Erweiterung des Informationsaustausches zwischen Waffen- und Meldebehörden - § 44 WaffG	24
	XI. Verbot von Magazinen mit gewisser Kapazität und Bewertung der Übergangsvorschrift - § 58 Abs. 17 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.3.4 und 1.2.4.4 WaffG	26
C.	Gesamtergebnis	28
D.	Abkürzungsverzeichnis	30
E.	Anlage	31

A. Einleitung

I. Evaluierungsauftrag und Gegenstand der Evaluierung

Im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode „Mehr Fortschritt wagen“ zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP) wurde bezüglich des Waffenrechts (S. 86) u.a. vereinbart, die „Waffenrechtsänderungen der vergangenen Jahre“ zu evaluieren.

Die im Koalitionsvertrag gewählte Formulierung „Waffenrechtsänderungen der vergangenen Jahre“ bezeichnet die Änderungen des Waffengesetzes durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG) vom 17. Februar 2020 (BGBl. I 2020, S. 166). Vorhergehende Änderungen – das Zweite Waffenrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 2017 mit überwiegend technischen Änderungen wie u.a. der Klassifizierung für Waffenschränke oder gar noch frühere Änderungen – sind daher nicht Gegenstand der Evaluierung. Eine umfassende Evaluierung insbesondere der Änderungen des Waffengesetzes vom 17. Juli 2009, unter Einbeziehung der Waffengesetzänderungen aus 2008 sowie grundsätzlicher Probleme des Waffenrechts haben durch eine vom Arbeitskreis II - Innere Sicherheit - der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) eingerichtete Arbeitsgruppe stattgefunden. Der Bericht dieser Expertengruppe „Evaluierung Waffenrecht“ wurde im Herbst 2011 fertiggestellt.

Das 3. WaffRÄndG setzt in seinen weit überwiegenden Teilen die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (sog. EU-Feuerwaffenrichtlinie) um (Abl. 6.4.2021, L 115/1). Lediglich ein Teil der Änderungen des Waffengesetzes dient nicht der Umsetzung der EU-Richtlinie. Die Evaluierung bezieht sich – mit Ausnahme der in der praktischen Umsetzung kontrovers diskutierten Regelungen zu verbotenen Magazinen, zur Folgeprüfung des Bedürfnisses und denen auf Grund der Richtlinie umfassend geänderten Regelungen zur Verbringung (§§ 30 ff. WaffG) – ausschließlich auf diese Vorschriften. Maßgeblich hierfür waren drei Erwägungsgründe:

- Die EU-Kommission hat angekündigt, die EU-Richtlinie in absehbarer Zeit zu evaluieren und die Mitgliedstaaten in diese Evaluierung einzubeziehen. Eine dieser Evaluierung vorausgehende Evaluierung der richtlinienumsetzenden Vorschriften erschien nicht gewinnbringend. Etwaige Regelungsdefizite oder Schwierigkeiten beim behördlichen Vollzug können im Zuge der Evaluierung durch die Kommission ermittelt und in den europäischen Prozess eingebracht werden.
- Die richtlinienumsetzenden Vorschriften des 3. WaffRÄndG bewirken eine 1:1 Umsetzung der EU-Richtlinie, durch die nicht über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinausgegangen wurde. Selbst wenn eine Evaluierung zum Ergebnis geführt hätte, dass sich einzelne Regelungen des Gesetzes und damit der Richtlinie nicht bewährt haben, hätte der Gesetzgeber keine Möglichkeit, hinter die Vorgaben der Richtlinie zurückzufallen.
- Schließlich führt eine Evaluierung stets zu einer Mehrbelastung der Waffenbehörden. Angesichts der ohnehin angekündigten Evaluierung der Richtlinie, die ohne eine erneute Befassung zumindest ausgewählter Waffenbehörden nicht möglich sein wird, und der begrenzten Handlungsspielräume des Gesetzgebers im europarechtlich regulierten Bereich erschien eine

Evaluierung der richtlinienumsetzenden Vorschriften im Hinblick auf die Belastung der Waffenbehörden unverhältnismäßig.

II. Ziel der Evaluierung

Ziel der Evaluierung ist es, die Erforderlichkeit und Praktikabilität der Regelungen zu überprüfen und etwaige Änderungsbedarfe zu erkennen.

III. Methode und Konzeption der Evaluierung

Die Evaluierung wurde als „interne Evaluierung“ in Form einer Selbstevaluierung im Sinne der Arbeitshilfe zur Evaluierung von Regelungen der Bundesregierung konzipiert.¹ Für eine interne Evaluierung sprach insbesondere die schnellere Verfügbarkeit der Evaluierungsergebnisse auf Grund des Verzichts auf ein langwieriges Vergabeverfahren und der Entbehrlichkeit eines u.U. langwierigen Wissenstransfers auf einen externen Evaluator. Die Konzipierung der Evaluierung erfolgte im Austausch mit dem Statistischen Bundesamt.

Evaluiert wurde auf der Grundlage einer Befragung von Normanwendern – sowohl Behörden als auch von den Regelungen Betroffener wie Sportschützen oder Jäger – da sich insbesondere die Praktikabilität von Regelungen am besten anhand des Empfängerhorizontes, also vom Horizont des Normanwenders, beurteilen lässt.

Es wurde ein Fragebogen zu elf Regelungen des WaffG mit mindestens zwei Fragen je Regelung konzipiert (siehe Anlage). Um eine möglichst umfassende Evaluierungsgrundlage zu gewinnen, wurden sowohl vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes tangierte Verbände (private Normanwender) als auch Behörden (öffentliche Normanwender) befragt, wobei die Verbände die kurziv gedruckten Fragen beantworten sollten. Eine Stellungnahme auch zu den übrigen, an die Behörden gerichteten Fragen, blieb ihnen unbenommen.

Adressaten des Fragebogens waren die 16 Innenministerien der Länder, welche gebeten wurden, bei der Beantwortung der Fragen eine nach ihrem Ermessen repräsentative Anzahl von Waffenbehörden zu beteiligen und zu statistischen Zwecken der Auswertung dem BMI mitzuteilen, wie viele Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse durch die jeweils von ihnen ausgewählten Waffenbehörden betreut werden. Daneben waren auch das Bundesverwaltungsamt und das Bundeskriminalamt als Waffenbehörden des Bundes Adressaten des Fragebogens. Über das nachrichtlich beteiligte Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 513, wurden die Jagdbehörden beteiligt. Die Rückmeldung erfolgt durch Referat 513.

Als private Normanwender wurden sieben Verbände durch das BMI angeschrieben, zwei weitere Verbände wurden auf eigenen Wunsch in die Beteiligung mit einbezogen (Bayerischer Jagdverband sowie Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.). Bei den übrigen Verbänden handelt es sich um die folgenden:

- Deutscher Jagdverband e.V.
- Forum Waffenrecht e.V.

¹ Vgl. Arbeitshilfe zur Evaluierung von Regelungen der Bundesregierung, 2022, S. 10 f., https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Methoden/Downloads/Evaluierung.pdf?__blob=publicationFile

- Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.
- Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
- Deutscher Schützenbund e.V.
- Bayerischer Sportschützenbund e.V.
- Verband der Hersteller von Jagd-, Sportwaffen und Munition (JSM)

IV. Art und Inhalt der Rückmeldungen

Von den 16 beteiligten Landesinnenministerien haben alle eine Stellungnahme abgegeben. Insgesamt wurden durch die Länder 199 Waffenbehörden von insgesamt 540 Waffenbehörden befragt. Die befragten Waffenbehörden betreuen insgesamt ca. 550.990 Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse. Die Gesamtzahl der Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnis zum Stichtag 30.06.2023 beträgt 942.742.

Alle vorgenannten Verbände haben eine Stellungnahme abgegeben.

B. Empirische Analyse und Bewertung der zu evaluierenden Regelungen

I. Folgeprüfungen des Bedürfnisses - § 4 Abs. 4 WaffG

1. Zielsetzung und Gegenstand der Regelung

Die Einführung der Folgeprüfung des Bedürfnisses als wiederkehrende, alle fünf Jahre vorzunehmende Überprüfung erfolgte in Umsetzung des Art. 5 Abs. 2 der EU-Feuerwaffenrichtlinie. Hiernach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein Überwachungssystem einzurichten, das sie kontinuierlich oder nicht kontinuierlich betreiben und mit dem dafür Sorge getragen wird, dass die Voraussetzungen für eine waffenrechtliche Erlaubnis, worunter auch das Bedürfnis zu subsumieren ist, erfüllt sind. Die Änderungen in § 4 Absatz 4 Satz 3 tragen dieser Vorgabe Rechnung. Zudem dient die Vorschrift auch der Umsetzung des Grundsatzes, die Anzahl von Waffen im Volk möglichst gering zu halten.

2. Empirische Ergebnisse und Bewertung

a) Rückmeldung zu Frage 1 - Wie viele Fälle (in den Jahren 2021 und 2022 und Januar bis April 2023) sind bekannt, bei denen im Rahmen der Folgeprüfung festgestellt wurde, dass kein Bedürfnis mehr besteht?

Die Rückmeldungen der Waffenbehörden hierzu variieren sehr stark. Von einigen Länder konnten mangels statistischer Erfassung bei den Waffenbehörden keine Fallzahlen übermittelt werden, andere Länder übermittelten eine Gesamtfallzahl und keine Aufgliederung nach Zahlen, wie laut Fragestellung erbeten. Einige wenige Länder meldeten Fallzahlen jeweils für die Jahre 2021, 2022 und bis April 2023 Jahren zurück.

Die übermittelten Fallzahlen sind dabei stets in Relation der Inhaber der waffenrechtlichen Erlaubnisse, welche durch die abfragenden Behörden betreut werden (siehe Einleitung), zu sehen. Um eine grobe Einschätzung zu erhalten, in wie vielen Fällen bei einer Folgeprüfung kein Bedürfnis festgestellt wurde, exemplarisch folgende Beispiele:

Ein Land befragte fünf Waffenbehörden, welche insgesamt ca. 22.000 Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse betreuen. Im Gesamtzeitraum wurde eine Fallzahl von 90 im Sinne der Fragestellung übermittelt. In einem anderen Land wurde in 342 Fällen festgestellt, dass kein Bedürfnis mehr besteht. Hier wurden 67 von insgesamt 148 Waffenbehörden befragt, die insgesamt 113.666 Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse betreuen. Wiederum ein anderes Land meldete 565 Fälle und befragte Waffenbehörden, die zusammen 49.312 Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse betreuen. Ein weiteres Land meldete insgesamt 162 Fälle. Die befragten Waffenbehörden betreuen 85.445 Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse.

b) Rückmeldung zu Frage 2 - Hat sich die Vorschrift bewährt sowohl in Bezug auf den Prüfaufwand als auch hinsichtlich der Verringerung der im Umlauf befindlichen Waffen (wg. Wegfall des Bedürfnisses)

- insoweit als durch das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz die erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses erst nach fünf Jahren (und nicht mehr nach drei Jahren) zu erfolgen hat und
- insoweit als durch das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz das Fortbestehen des Bedürfnisses regelmäßig alle fünf Jahre zu überprüfen ist und nicht mehr nur einmalig (nach drei Jahren)?

Die Rückmeldungen variieren, vor allem in Abhängigkeit zu den Rückmeldungen unter a). Länder, welche keine Fallzahlen liefern konnten, konnten sich als logische Folge auch nicht zu den Folgefragen äußern.

Den Rückmeldungen zu Frage 2 ist voranzustellen, dass die Mehrheit der Länder, welche unter a) Zahlen liefern konnten, bei der Frage, ob sich die Vorschrift bewährt hat, insbesondere unter Betrachtung des Prüfaufwandes und der sich im Umlauf befindlichen Waffen, unterschiedlicher Meinung ist. Einschränkend wird ferner mitgeteilt, dass eine abschließende Beurteilung der Vorschrift zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen könne, da viele Waffenbehörden ihre Folgeprüfungen auf Grund der Pandemie bedingten Einschränkungen noch nicht abschließen konnten.

Der überwiegende Teil der Länder gibt an, dass sich die Vorschrift nicht bewährt hat. Der Bestand der sich im Umlauf befindlichen Waffen habe sich nicht verringert, da, wenn ein Bedürfnis nicht mehr nachgewiesen werden könne, die Waffe oftmals an einen Berechtigten weitergegeben bzw. verkauft werde; eine Vernichtung der Waffe sei ebenso die Ausnahme wie die freiwillige Abgabe der Waffe. Der Prüfaufwand bei den Waffenbehörden wird als hoch eingeschätzt, insbesondere in Relation zur marginalen Zielerreichung – Verringerung der sich im Umlauf befindlichen Waffen. Gerade die Bedürfniswiederholungsprüfung von Sportschützen fällt hinsichtlich des Aufwandes bei vielen Waffenbehörden negativ ins Gewicht. Dies sei zum einen das Resultat der Unsicherheiten sowohl der Waffenbehörden als auch der Vereine bei der Anwendung des § 14 WaffG, zum anderen auch auf den erhöhten Aufwand bei der Kontrolle der Rückläufe der Bescheinigungen zurückzuführen. Dass nach zehn Jahren dann § 14 Abs. 4 S. 3 WaffG greife und die bloße Mitgliedschaft im Verein als Bedürfnisnachweis ausreiche, kritisieren die meisten Waffenbehörden; dies sei ein Bruch mit dem Bedürfnisprinzip und gerade wegen des vorherigen Mehraufwandes der Bedürfnisprüfungen nicht nachzuvollziehen.

Nach Auffassung des geringeren Teils der Länder hat sich die Vorschrift bewährt und der erhöhte Prüfaufwand sei gerechtfertigt bzw. stehe nicht außer Verhältnis zu Ziel und Zweck der Regelung. Der Besitz von Waffen nach Wegfall des Bedürfnisses werde zumindest erschwert und die Waffenbehörden erlangen von Fällen, in denen es nicht mehr besteht, durch die Prüfungen früher Kenntnis.

Es wird angemerkt, dass sich zumindest der Aufwand bei der Bedürfniswiederholungsprüfung der Jäger verringert habe und diese quasi daran erinnert werden würden, falls der Jagdschein keine Gültigkeit mehr hat, diesen zu verlängern, da sonst kein Bedürfnis mehr bestehe, Waffen zu besitzen. Gleichzeitig wird in diesem Zusammenhang bemängelt, dass nicht nachvollziehbar sei, dass ein Sportschütze immer aktiv sein müsse, ein Jäger hingegen nicht. Eine Waffenbehörde teilt mit, dass sich die Vorschrift bewährt und der Prüfaufwand auch nicht erhöht habe. Allerdings habe sie, um eigene Ressourcen bei hohem Arbeitsaufkommen zu schonen, Zuverlässigkeits- und Bedürfnisprüfung jeweils nach drei Jahren durchgeführt.

c) Rückmeldung der Verbände

Auch den Verbänden liegen keine statistischen Informationen zu Fallzahlen vor. Im Übrigen halten sie die Vorschrift für sinnvoll und angemessen, da sie insbesondere Rechtssicherheit für die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse schaffe. Vor der Rechtsänderung fand ohne festes Intervall eine anlassbezogene Bedürfnisprüfung statt. Bemängelt wird, dass die durch das feste Prüfintervall gewährte Rechtssicherheit durch die zum Teil vorhandene waffenbehördliche Praxis, auch vor Ablauf der fünf Jahre eine Prüfung durchzuführen, torpediert wird. Dies würde, nach Auffassung der Verbände, auch den Prüfaufwand bei den Behörden erhöhen.

3. Schlussfolgerung

In der Praxis betrifft die Vorschrift nur Sportschützen, da bei Jägern das Bedürfnis alle drei Jahre zu überprüfen ist (vgl. § 15 Abs. 2 Bundesjagdgesetz). Hier hat die Regelung allerdings den positiven Nebeneffekt, dass Jäger ohne gültigen Jagdschein eine behördliche Erinnerung erhalten, die Erteilung eines neuen Jagdscheins zu beantragen, da sie anderenfalls auch kein Bedürfnis zum Besitz der Waffen haben. Bei der Personengruppe der Sportschützen steht die Bedürfniswiederholungsprüfung, die mitunter Arbeitsaufwände bei den Waffenbehörden erzeugt, zudem in deutlichem Gegensatz zur Regelung in § 14 Abs. 4 S. 3 WaffG, wonach zehn Jahre nach erstmaligem Eintrag in eine Waffenbesitzkarte (WBK) die Mitgliedschaft in einem Verein ausreichend ist und für Waffen innerhalb des Grundkontingents eine Bedürfnisprüfung entfällt. Ob die von den Behörden berichteten Mehraufwände für die Kontrollen bis zum Ablauf der zehn Jahre in einem angemessenen Verhältnis stehen, ist fraglich.

Einerseits kann argumentiert werden, dass innerhalb der ersten zehn Jahre das Bedürfnis gerade deshalb wiederholend überprüft werden muss, damit die spätere Privilegierung gerechtfertigt ist. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der berichtete Mehraufwand bislang nicht zu der vom Gesetzgeber intendierten Verringerung der sich in Umlauf befindlichen Waffen geführt hat. Sofern sich diese geschilderte Sachlage auch nach einem längeren Beobachtungszeitraum manifestieren sollte, könnten folgende Alternativen geprüft werden: Zur Verringerung des geschilderten Kontroll- und Prüfaufwandes wären stichprobenartige Kontrollen bei Verdachtsfällen statt starrer Intervalle denkbar, ebenso wie eine Zusammenlegung der Prüfung von Zuverlässigkeit und Bedürfnis, da so vermieden werden könnte, dass eine Akte binnen kurzer Frist nochmals „angefasst“ werden müsste.

II. Anordnung des persönlichen Erscheinens - § 4 Abs. 5 WaffG

1. Zielsetzung und Gegenstand der Regelung

Die ebenfalls mit dem 3. WaffRÄndG eingefügte Regelung versetzt die zuständige Waffenbehörde in die Lage, zur Erforschung des Sachverhaltes in begründeten Einzelfällen das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder Erlaubnisinhabers anordnen zu können. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde, welche es dieser ermöglicht, sich einen persönlichen Eindruck von der betreffenden Person zu verschaffen und evidente Mängel - z.B. erhebliche motorische Störungen, alkoholbedingte Ausfallerscheinungen, Demenz - zu erkennen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung begründen können. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens kann sowohl bei einem Erstantrag als auch bei einer Folgeüberprüfung angeordnet werden.

Die Anordnungsmöglichkeit ist auf den Zweck „zur Erforschung des Sachverhalts“ begrenzt. D.h. es sind Fallkonstellationen umfasst, in denen das persönliche Erscheinen und damit die Inaugenscheinnahme des Betroffenen zur Gewinnung eines unmittelbaren persönlichen Eindrucks für die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer bestimmten Erlaubnisvoraussetzung sachdienlich ist. Weiterhin müssen die Einzelfälle begründet sein, was behördliche Willkür ausschließt. Anhaltspunkte für einen Einzelfall können sich aus der Aktenlage oder aus behördenbekannten Hinweisen ergeben.

2. Empirische Ergebnisse und Bewertung

a) Rückmeldungen zu Frage 1 - Ermöglicht es die Vorschrift den Waffenbehörden, sich einen unmittelbaren Eindruck vom Antragsteller/Erlaubnisinhaber zu verschaffen und die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung des Antragstellers/Erlaubnisinhabers besser beurteilen zu können?, Frage 2 - Wie häufig (prozentual/absolut) wird von der Möglichkeit, das persönliche Erscheinen anzuordnen, Gebrauch gemacht? und Frage 3 - Gibt es typische/häufige Konstellationen, in denen Waffenbehörden das persönliche Erscheinen anordnen?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die eingegangenen Rückmeldungen durch das BMI zusammenhängend dargestellt.

Nach einhelliger Auffassung versetzt die Vorschrift die Waffenbehörden in die Lage, sich einen unmittelbaren Eindruck vom Erlaubnisinhaber zu verschaffen, und wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Einschränkend geht jedoch aus den Rückmeldungen hervor, dass das persönliche Erscheinen eine subjektive Einschätzung ermöglicht, die Anlass für weitere Maßnahmen, wie Vorlage eines psychologischen Gutachtens, sein kann und auch nur eine Momentaufnahme ist.

Zudem könnten offensichtliche Eignungsmängel, die auf körperlichen Defiziten des Antragstellers oder Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis beruhen, einfacher erkannt werden als psychische Erkrankungen, die einen Eignungsmangel begründen. Dies wird darauf zurückgeführt, dass sich die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse/Antragsteller in einem Gespräch verstellen können und, als weitaus wichtigerer Aspekt, dass die Mitarbeitenden in den Waffenbehörden über keine psychologischen Fachkenntnisse verfügen.

Zur Häufigkeit der Anordnung des persönlichen Erscheinens und typischen Konstellationen, in denen es angeordnet wird, erfolgt keine einheitliche Rückmeldung. Grundsätzlich machen die Waffenbehörden von der Anordnungsbefugnis Gebrauch, wenn ihnen Hinweise vorliegen, die auf eine fehlende Eignung oder Zuverlässigkeit deuten (Hinweise erfolgen durch das persönliche Umfeld, Nachbarn oder aus Ermittlungsverfahren).

Genannt wurden auch Hinweise auf Jagdvergehen, Betäubungsmittel- und Alkoholvergehen, körperliche oder geistige Einschränkungen oder sprachliche Defizite. In einigen Waffenbehörden wird das persönliche Erscheinen regelmäßig angeordnet, um einen Widerruf vorzubereiten; in anderen erfolgt eine Anordnung grundsätzlich bei Neuansuchen auf eine waffenrechtliche Erlaubnis, wiederum andere Waffenbehörden ordnen das persönliche Erscheinen an, um waffenrechtliche Dokumente abholen zu lassen. Vereinzelt melden Waffenbehörden zurück, dass sie eine Aufbewahrungskontrolle für das geeignete Mittel halten, sich einen Eindruck vom Erlaubnisinhaber zu verschaffen.

b) Rückmeldung zu Frage 4 - Sollte die Beschränkung, dass die Regelung nur „in begründeten Einzelfällen“ angeordnet werden kann, beibehalten werden oder sollten die Behörden die generelle Befugnis haben, das persönliche Erscheinen anzuordnen? und Frage 5 - Besteht über diese Vorschrift hinaus weiterer Handlungsbedarf, um die persönliche Eignung besser beurteilen zu können? Falls ja, welcher?

Frage 4 wurde mit weit überwiegender Mehrheit dahingehend beantwortet, dass die behördlichen Befugnisse ausgeweitet werden sollen. Die Waffenbehörden halten die generelle Anordnung des persönlichen Erscheinens für erforderlich; gleichzeitig würde der derzeitige Begründungsaufwand für die Anordnung im Einzelfall entfallen und dadurch der Vollzug erleichtert werden.

Weiterer Handlungsbedarf, um die persönliche Eignung besser beurteilen zu können – Frage 5 – wird grundsätzlich von den Waffenbehörden gesehen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen variieren. Neben der Abfrage der Gesundheitsbehörden und/oder des sozialpsychiatrischen Dienstes, der Vorlage eines ärztlichen Gutachtens bzw. dessen leichter Anordnung, insbesondere im Zusammenhang mit einer möglichen Drogenabhängigkeit, wird auch die Befugnis zur Abfrage sozialer Medien, einer Übermittlungsbefugnis sämtlicher Behörden an die Waffenbehörden (insbesondere der Unterbringungs-, Betreuungs- und Gesundheitsbehörden) angeregt. Vereinzelt wird zudem gefordert, eine Befugnis zu schaffen, vorgelegte Gutachten in Zweifelsfällen durch den amtsärztlichen Dienst oder eine andere Zweitmeinung auf Plausibilität überprüfen zu lassen. Weitere Handlungsbedarfe werden bei der Qualifikation der Mitarbeitenden gesehen. Sie könnten entsprechend qualifiziert werden, so dass sie psychische Erkrankungen der Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse/Antragsteller besser erkennen können. Angeregt wird auch die Einführung einer verpflichtenden ärztlichen Untersuchung ab einem gewissen Alter und die Abfragemöglichkeit des Nationalen Waffenregisters für Betreuungs- und Familiengerichte, da diese dann verpflichtet wären, Erkenntnisse wie die Anordnung einer Betreuung oder eine Anordnung in Gewaltschutzsachen den Waffenbehörden mitzuteilen.

c) Rückmeldung der Verbände

Die Verbände sehen die Regelung kritisch. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens sei ein Beleg dafür, dass Waffenbesitzer unter Generalverdacht stehen. Aus der Anordnung des persönlichen Erscheinens folge kein erkennbarer Sicherheitsgewinn. Jeder Erlaubnisinhaber werde sowieso schon der Regelabfrage unterzogen; dass dann zusätzlich das persönliche Erscheinen angeordnet werden kann, erschließe sich nicht. Aus Sicht der Verbände dient die Anordnung des persönlichen Erscheinens der reinen Ausforschung ohne begründbare Differenzierung.

3. Schlussfolgerung

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Waffenbehörden zwar größtenteils von der Regelung der Anordnung des persönlichen Erscheinens Gebrauch machen, sich gleichwohl aber für eine generelle Anordnungsbefugnis aussprechen – nicht zuletzt, weil dadurch der Begründungsaufwand für die Anordnung im Einzelfall entfiel. Weiterhin wird deutlich, dass die Waffenbehörden

noch besser in die Lage versetzt werden müssen, ein umfassenderes Bild zur Beurteilung der persönlichen Eignung zu bekommen. Hier erkennen die Waffenbehörden gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Einführung einer Abfrage der Gesundheitsbehörden/des sozialpsychiatrischen Dienstes sowie zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens. Darüber hinaus weisen die Waffenbehörden aber auch auf erhöhten Schulungsbedarf der Mitarbeitenden hin. Der von den Verbänden vorgetragene Kritik an der Parallelität von Regelabfrage und Anordnung des persönlichen Erscheinens wird nicht geteilt. Diese beiden Regelungen stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen sich können jeweils unterschiedliche Erkenntnisgewinne im Hinblick auf Zuverlässigkeit und Eignung hervorbringen. Körperliche Defizite oder Demenz werden z.B. nicht durch die Regelabfrage den Waffenbehörden bekannt. Eine Parallelität beider Regelungen wird daher weiterhin für erforderlich erachtet.

III. Neuordnung der Regelunzuverlässigkeit - § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG

1. Zielsetzung

Mit der Neufassung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, eine Regelungslücke zu schließen. Im Gegensatz zur Vorgängervorschrift führt nunmehr bereits die bloße Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung dazu, dass Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht besitzen. Demgegenüber wurden in der Vorgängerregelung zusätzlich nachweisliche Erkenntnisse über eine über die Mitgliedschaft hinausgehende individuelle verfassungsfeindliche Betätigung verlangt.

Tatbestandliche Voraussetzung für alle Fallgruppen des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG ist das Überschreiten einer individuellen Verdachtsschwelle, wonach Tatsachen die Annahme des Vorliegens der Tatbestandsalternativen der Buchstaben a) bis c) rechtfertigen müssen, innerhalb eines Betrachtungszeitraums von fünf Jahren.

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) WaffG stellt auf den individuellen Verfassungsfeind ab, welcher verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt haben muss, wobei „verfolgen“ eine aktive Beteiligung meint (so auch Steindorf/Papsthart, 11. Aufl. 2022, WaffG § 5 Rn. 52 und Gade, 3. Aufl. 2022, WaffG § 5 Rn. 29 a).

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) WaffG sieht als auslösendes Moment für die Regelunzuverlässigkeit die Mitgliedschaft in einer Vereinigung, soweit diese verfassungsfeindliche Ziele nach den Buchstaben aa) – cc) verfolgt oder verfolgt hat, vor. Als Oberbegriff erfasst der Begriff „Vereinigung“ sowohl Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes als auch Parteien im Sinne des Parteiengesetzes. Aus Sicht des Gesetzgebers ist die mitgliedschaftliche Einbindung in eine verfassungsfeindliche Vereinigung ein hinreichender Beleg dafür, dass das Mitglied seinerseits die verfassungsfeindlichen Ziele der Vereinigung teilt. Daher ist in diesen Fällen die Annahme der Regelunzuverlässigkeit gerechtfertigt (vgl. BT-Drs. 19/15875, 36).

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c) WaffG ist verwirklicht, wenn die verfassungsfeindliche Vereinigung unterstützt wird. Eine Unterstützung ist anzunehmen, wenn die Handlung zur bewussten Förderung der Vereinigung in Kenntnis und einer gewissen Billigung ihrer Ziele und Zwecke stattfindet. Finanzielle Zuwendungen sind dabei ebenso wie unentgeltliche Leistungserbringungen als Unterstützungshandlungen zu werten, da sie letztlich einer unmittelbaren finanziellen Zuwendung gleichkommen, welche ihrerseits ebenfalls den Charakter einer Unterstützungshandlung aufweist. Erfasst sind z.B. unentgeltliche Dienstleistungen (Verteilen von Flyern, Anbringen von Plakaten,

etc.) ebenso wie unentgeltliche Sachzuwendungen („Spende“ von Werbeartikeln, Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten, Fahrzeugen oder sonstiger Logistik).

2. Empirische Ergebnisse und Bewertung

a) Rückmeldung zu Frage 1 - Hat die Vorschrift das Ziel erreicht, eine Regelungslücke im bisherigen Recht zu schließen (vgl. BT-Drs. 19/15875. S. 36)? und zu Frage 2 - Bestehen im Regelungsbereich der Vorschrift weiterhin Anwendungsschwierigkeiten oder Regelungsdefizite? Wenn ja, welche, und wie könnten diese behoben werden?

Fragen 1 und 2 werden auf Grund der Rückmeldungen der Behörden – Frage 1 wird meist überwiegend nur mit „ja“ beantwortet - zusammenhängend vom BMI ausgewertet.

Die weit überwiegende Mehrheit der Waffenbehörden gibt an, dass die Vorschrift ihr Ziel, eine Regelungslücke zu schließen, erreicht habe und eine deutliche Verbesserung in der Anwendung zu verzeichnen sei, wenngleich die Vorschrift viele unbestimmte Rechtsbegriffe beinhalte und für die Waffenbehörden mitunter wenig „greifbar“ sei. Eine abschließende Beurteilung sei nicht zuletzt wegen der noch anhängigen Rechtsmittelverfahren zum Teil jedoch schwierig. Neben diesem überwiegend positiven Fazit sehen die Behörden allerdings auch diverse Regelungsdefizite und führen Möglichkeiten an, wie diese behoben werden könnten:

(1) Erhöhung der Wohlverhaltensfristen von fünf auf zehn Jahre, sofern auch eine Erhöhung der Speicherfristen bei den Verfassungsschutzbehörden erfolgt. Aus Sicht einiger Waffen- und einer Verfassungsschutzbehörde wäre dadurch die Aussteuerung von „Alterkenntnissen“ von den Verfassungsschutz- an die Waffenbehörden möglich. Ferner würden auch Fallgestaltungen erfasst werden, bei denen im bislang relevanten Zeitraum von fünf Jahren keine hinreichenden Übermittlungsfähigen Erkenntnisse vorliegen.

(2) Wortlautangleichung in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) WaffG an das BVerfSchG – statt „Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen“ in „tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“ – da so einer Rechtsprechung, die entgegen der Absicht des Gesetzgebers höhere Anforderungen an den waffenrechtlichen Tatbestand als an die Parallelnorm im BVerfSchG stellt, entgegengewirkt werden könnte und der risikointolerante Ansatz des WaffG im Gesetzeswortlaut noch deutlicher zum Ausdruck kommen würde.

(3) § 5 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) WaffG sollten als absolute Unzuverlässigkeitsgründe ausgestaltet sein. Nach Auffassung einiger Waffenbehörden könnten so Widerrufsverfügungen deutlich zielgerichteter und rechtssicherer formuliert werden. Auch eine befragte Verfassungsschutzbehörde spricht sich hierfür aus.

(4) Anwendungsdefizite werden in Fällen ausgemacht, in denen kaum oder nur geringfügige „Aktivitäten“ des Inhabers der waffenrechtlichen Erlaubnis zu verzeichnen sind oder die von den Verfassungsschutzbehörden übermittelten Erkenntnisse für waffenrechtliche Maßnahmen nicht ausreichen. Um diese Defizite zu beheben wird vorgeschlagen, dass eine gesetzliche Regelung eingeführt werden sollte, wonach die Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden als Tatsache für die Annahme von Zweifeln bei der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit gewertet werden kann.

(5) Es wird sich für klarere Definitionen, insbesondere der „Unterstützungshandlungen“, ausgesprochen.

(6) Um Regelungslücken zu schließen, wird die Aufnahme einer § 7 Absatz 1a Satz 1 LuftSiG ähnlichen Regelung in § 5 WaffG vorgeschlagen.

(7) Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte gesetzlich klargestellt werden, ob Mitglieder in Parteien/Vereinigungen, die als Verdachtsfall beobachtet werden, von der Norm erfasst sind.

(8) Die Dauer des gem. § 4 Abs. 2 WaffG erforderlichen gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland sollte entweder auf 15 Jahre angehoben werden oder, alternativ, sollte die Regelung getroffen werden, dass waffenrechtliche Erlaubnisse nur Personen erteilt werden, die zumindest eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung haben. Hintergrund ist, dass die Zahl der Personen, die 2015 nach Deutschland gekommen sind und nun einen Kleinen Waffenschein beantragt, stark ansteige. Nur bei der persönlichen Vorsprache – Abholung der Dokumente – fiel auf, dass sie über unzureichende Sprachkenntnisse verfügen und daher nicht über die erforderliche waffenrechtliche Eignung verfügten.²

b) Rückmeldungen der Verbände

Die Rückmeldung der Verbände beschränkt sich darauf, dass auch in den Fällen des § 5 Abs. 2 WaffG, vor allem in Nr. 5, eine Neuordnung erforderlich sei. Es wird die Einführung von Regelbeispielen, wann ein „gröblicher Verstoß“ im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG vorliegt, angeregt, ebenso die Einführung von minder schweren Fällen bei Aufbewahrungsverstößen. Diese sollten dann nicht zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen.

Im Übrigen bezieht sich die Rückmeldung der Verbände auf die Regelabfrage und wird dort ausführlicher dargestellt.

3. Schlussfolgerungen

Den Rückmeldungen der Waffenbehörden ist zu entnehmen, dass sich die Neuordnung im Großen und Ganzen bewährt hat und die Gesetzesanwendung für die Waffenbehörden erleichtert. Gleichzeitig werden auch Defizite, verbunden mit Änderungsvorschlägen, aufgezeigt. Für die von Waffenbehörden angeregte Angleichung des Wortlautes in § 5 WaffG an das BVerfSchG könnte sprechen, dass der „risikointolerante Ansatz“ des WaffG bislang nur in der Gesetzesbegründung niedergelegt ist, wodurch es zu Auslegungsschwierigkeiten und divergierender Rechtsprechung kommt. Insbesondere die Auslegungsschwierigkeiten könnten durch die Angleichung des Wortlautes vermieden werden. Für die ebenfalls von den Waffenbehörden angeregte Anhebung der Wohlverhaltensfristen in § 5 WaffG von fünf auf zehn Jahre könnte sprechen, dass so besonders klandestine Personen erfasst werden könnten.

Der Vorschlag einiger Waffenbehörden, § 5 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 5 Abs. 2 Nr. 3b WaffG als absolute Unzuverlässigkeitsgründe auszugestalten, begegnet durchgreifenden Bedenken. Durch die gesetzlich intendierte Regelunzuverlässigkeit und die Möglichkeit, dass die betreffende Person diese in einem rechtstaatlichen Verfahren widerlegen kann, bleibt Raum für Einzelfallgerechtigkeit und unbillige Härten können vermieden werden. Es sind Fälle denkbar, in denen sich ein Mitglied nachweislich vom Gedankengut der Vereine/Parteien distanziert hat. Auch in solchen Fällen eine Unzuverlässigkeit anzunehmen, würde bedeuten, dass Personen, die sich glaubhaft und nachhaltig von verfassungsfeindlichem Gedankengut distanzieren, waffenrechtlich immer noch wie ein

² Nr 6.7 AWaffV (zu § 6): Ein Mangel an persönlicher Eignung kann sich auch daraus ergeben, dass die für den Umgang mit Waffen und Munition erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift fehlt und dieser Mangel im Einzelfall nicht durch Hilfspersonen, z.B. den Betriebsleiter in einer Büchsenmacherei, ausgeglichen wird; dieser Gesichtspunkt gilt in erster Linie bei Erlaubnissen für einen dauerhaften Umgang mit Waffen in Deutschland, nicht jedoch etwa bei Fällen vorübergehenden Aufenthalts z.B. zur Teilnahme an einer jagdlichen oder schießsportlichen (Wettkampf oder Training), Brauchtums- oder Sammlerveranstaltung.

Mitglied und damit als waffenrechtlich unzuverlässig behandelt werden. Zudem dürfte es Mitglieder geben, die nicht in besonderem Maße organisatorisch in die verbotene Partei/Verein eingebunden sind, z.B. sog. „Karteileichen“. Bei diesen wäre die Annahme einer absoluten Unzuverlässigkeit ohne die Möglichkeit, diese Annahme widerlegen zu können, nicht verhältnismäßig.

Auch der Vorschlag, dass eine gesetzliche Regelung eingeführt werden sollte, wonach die Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden als Tatsache für die Annahme von Zweifeln bei der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit gewertet werden kann, wird kritisch gesehen. Die von den Waffenbehörden angemerkten Beweisprobleme würden höchstwahrscheinlich nicht gelöst, sondern auf eine andere Ebene verlagert werden, da zu erwarten ist, dass der Betroffene dann in einem separaten Verfahren gegen seine Speicherung im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) vorgehen wird. Durch zusätzliche gerichtliche Verfahren wird die ohnehin schon stark belastete Justiz noch weiter belastet, ohne die Entwaffnung zu beschleunigen. Das Gericht, das für die waffenrechtliche Entscheidung zuständig ist, wird das Verfahren bis zur Klärung der Rechtmäßigkeit der NADIS-Speicherung aussetzen (§ 94 VwGO).

Der von den Verbänden angeführte Änderungsbedarf wird nicht geteilt. Gegen die Einführung von Regelbeispielen eines „gröblichen Verstoßes“ spricht, dass sich eine vollständige Kasuistik gesetzlich kaum abbilden lässt. Auch die Forderung nach der Schaffung von Regelbeispielen bei Aufbewahrungsverstößen, welche einen nur minder schweren Fall darstellen und damit nicht zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen oder eine frühere Neuerteilung ermöglichen würden, begegnen Bedenken: Zum einen haben die Waffenbehörden minder schwere Fälle schon nach aktueller Rechtslage in der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu beachten; zum anderen stellt sich auch hier die Schwierigkeit, entweder eine überbordende Kasuistik minder schwerer Fälle gesetzlich abbilden zu müssen oder aber lediglich eine Generalklausel in das Gesetz aufzunehmen, die notwendigerweise im Einzelfall von den Waffenbehörden auszufüllende unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten müsste, was langwierige Widerspruchs- und Klageverfahren nach sich ziehen dürfte. Auf die aus unbestimmten Rechtsbegriffen erwachsenden Probleme für den Vollzug haben die Waffenbehörden im Rahmen dieser Evaluierung verschiedentlich hingewiesen.

IV. Erweiterung der Regelanfrage auf Verfassungsschutzbehörden und Nachberichtspflicht - § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 und S. 3 WaffG

1. Zielsetzung und Gegenstand der Regelung

Die Regelung soll verhindern, dass Personen, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, legal in den Besitz von Waffen gelangen (BT Drs. 19/15875, 37). Die mit der Regelanfrage bei den örtlich zuständigen Verfassungsschutzämtern – für im Inland wohnhafte Antragsteller bzw. Erlaubnisinhaber ist das jeweilige Landesamt für Verfassungsschutz zuständig, bei (ausschließlich) im Ausland Wohnhaften besteht eine Auffangzuständigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz – korrespondierende Nachberichtspflicht verfolgt das Ziel, dass die zuständige Waffenbehörde fortlaufend die verfassungsschutzbehördlichen Erkenntnisse bei der Zuverlässigkeitsprüfung mit einbezieht und einen ggf. angezeigten Widerruf der Erlaubnis veranlassen kann.

2. Empirische Ergebnisse und Bewertung

a) Rückmeldungen zu Frage 1 - Hat die Vorschrift ihr Ziel („...verhindert werden, dass Personen, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, waffenrechtliche Erlaubnisse erteilt werden und diese somit legal in den Besitz von Schusswaffen gelangen können.“) erreicht?, zu Frage 2 - In wie

vielen Fällen (Jahre 2021, 2022 und Januar bis April 2023) hat die Mitteilung einer Verfassungsschutzbehörde (ursächlich oder mitursächlich) zur Versagung einer beantragten Erlaubnis oder zum Widerruf einer Erlaubnis geführt? und Frage 3 - Haben die Regelungen aus Sicht der Waffenbehörden einen Mehrwert bei Beurteilung der Zuverlässigkeit? Bitte begründen, warum ja/nein.

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die eingegangenen Rückmeldungen durch das BMI zusammenhängend dargestellt.

Zur Frage, in wie vielen Fällen der Entziehung oder dem Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnis die Mitteilung einer Verfassungsschutzbehörde ursächlich oder mitursächlich war, können keine umfassenden Daten mitgeteilt werden, da in der Mehrzahl der Länder hierzu keine statistischen Daten existieren. Einige Länder stellten Datenmaterial zur Verfügung. Aus diesem ist zumindest die Tendenz ablesbar, dass seit der Einführung der Regelabfrage die Fallzahlen zur Entziehung und zum Widerruf der Erlaubnis kontinuierlich ansteigen.

Im Übrigen ergibt sich aus den Rückmeldungen, dass die weit überwiegende Anzahl der Waffenbehörden der Auffassung ist, dass die Vorschrift ihr Ziel erreicht hat. Durch die Regelung wurde für die Behörden eine zusätzliche Erkenntnisquelle geschaffen, die dazu beiträgt, die Zuverlässigkeit des Inhabers der waffenrechtlichen Erlaubnis bzw. des Antragstellers noch besser einzuschätzen und das Gesamtbild über eine Person zu vervollständigen. Die Rückmeldung der Verfassungsschutzbehörden enthalte Informationen und Hinweise, die aus den Abfragen der übrigen Behörden nicht bekannt sind. Zudem sind die Erkenntnisse je nach Einzelfall auch eine wichtige Argumentationshilfe beim Widerruf der Erlaubnisse und in gerichtlichen Verfahren.

Einschränkend geben allerdings alle Behörden an, dass dies nur gelte, wenn es sich um offen verwertbare Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden handle. Bei als Verschlussachen eingestuften Erkenntnissen oder bloßen Hinweisen, dass Erkenntnisse vorliegen, ohne weitere Details (nennen zu können), sei ein Widerruf nicht möglich bzw. es müssten dann noch ergänzende Informationen, z.B. aus dem polizeilichen Bereich, vorhanden sein. Auch halten Behördenzeugnisse, in denen die Verfassungsschutzbehörde lediglich ausführt, dass Erkenntnisse über die Person vorliegen, gerichtlicher Überprüfung nicht stand, da zum Nachweis der Unzuverlässigkeit konkrete Tatsachen benannt werden müssen. Ferner lässt sich den Rückmeldungen der Waffenbehörden entnehmen, dass die Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden nur dann sinnvoll genutzt werden können, wenn sie von den Verfassungsschutzbehörden auch bewertet werden und eine Aussage dahingehend getroffen wird, dass die Bestrebungen verfassungsfeindlich sind. Pauschale Erkenntnisse ohne Wertung haben für die Waffenbehörden auf Grund mangelnder fachlicher Expertise zu verfassungsschutzrelevanten Phänomenen allenfalls geringen Nutzen. Eine Waffenbehörde führt an, dass sich die Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden zwischenzeitlich verbessert habe.

Trotz der genannten Anwendungsschwierigkeiten kommt die weit überwiegende Anzahl der Waffenbehörden zu dem Ergebnis, dass die Regelungen einen Mehrwert bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit haben, da die Waffenbehörden tatsächliche zusätzliche Erkenntnisse für die Zuverlässigkeitsbeurteilung erlangen, die ihnen sonst nicht vorliegen würden. Insbesondere eine Kenntnis zu "Reichsbürgern" oder "Selbstverwaltern" wird damit erleichtert bzw. überhaupt erst ermöglicht. Waffenbehörden, die mitteilen, in der Regelung keinen Mehrwert zu sehen, begründen dies mit der ausschließlichen Übermittlung von nicht gerichtsverwertbaren Erkenntnissen seitens der Verfassungsschutzbehörden.

b) Rückmeldungen zu Frage 4 - Führt die Erweiterung der Regelanfrage zu einer zeitlichen Verzögerung?

Die Rückmeldungen der Waffenbehörden hierzu sind unterschiedlich, je nach Ausgestaltung des Verfahrens. So wird mitgeteilt, dass es anfangs, bei händischen Abfragen, zu Verzögerungen kam, mit Einführung einer elektronischen Abfrage – Schnittstellenlösung – keine zeitliche Verzögerung mehr eintritt. Andere Behörden gehen bei elektronischer Abfrage über die örtlichen Waffenverwaltungssysteme (ÖWS) von einer Verzögerung von drei Tagen aus, bei wiederum anderen Behörden kam es nur in seltenen Fällen zu Verzögerungen, andere Behörden sehen eine Verzögerung von bis zu einer Woche. Waffenbehörden, die noch keine automatisierte Abfrage verwenden, stellen durchweg zeitliche Verzögerungen fest. Insgesamt geben die Waffenbehörden allerdings an, dass es sich bei den Verzögerungen ihrer Auffassung nach um einen hinnehmbaren Zeitraum im Rahmen des Gesamtverfahrens handelt.

Gemeinsam ist allen Rückmeldungen, dass stets eine Verzögerung eintritt, wenn Erkenntnisse bei den Verfassungsschutzbehörden vorliegen, da diese zum Teil händisch ausgewertet und dann postalisch als Behördenzeugnis den Waffenbehörden übermittelt werden.

c) Rückmeldungen zu Frage 5 - Wurden in den Jahren 2021, 2022 und Januar bis April 2023 waffenrechtliche Erlaubnisse auf Grund eines Nachberichts entzogen? Wenn ja, in wie vielen Fällen (Jahre 2021, 2022 und Januar bis April 2023)?

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden bei den wenigsten Waffenbehörden erfasst. Zwei Länder melden für den Gesamtzeitraum einen Widerruf von zehn waffenrechtlichen Erlaubnissen auf Grund eines Nachberichts, in einem Land kam es im Zeitraum 2021 bis April 2023 zu fünf Widerrufen, in einem anderen Land zu zwölf und wiederum in einem anderen Land zu 19.

d) Rückmeldung der Verbände - Wie beurteilen die Verbände die Erweiterung der Regelanfrage und die Nachberichtspflicht - insbesondere im Hinblick auf das Ziel sowie auf die Verfahrensdauer?

Den Rückmeldungen der Verbände ist zu entnehmen, dass sie das Ziel der Regelung, Extremisten zu entwaffnen, teilen. Äußerst kritisch angemerkt wurde allerdings, dass deutlicher Optimierungsbedarf bei den Bearbeitungszeiten besteht. Mitunter würde die Bescheidung von Anträgen deutlich länger als drei Monate beanspruchen; zeitliche Verzögerungen seien auch noch heute an der Tagesordnung. Noch längere Bearbeitungszeiten als drei Monate wurden für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten der Regelung im Februar 2020 gemeldet. Problematisch sei gewesen, dass den Behörden keine geeignete Übergangsfrist zur Schaffung der technischen Voraussetzungen gewährt wurde. Die technischen Voraussetzungen für eine automatisierte Abfrage seien größtenteils nicht vorhanden gewesen und falls doch, habe es an der Interoperabilität der Systeme gefehlt. Der Verweis auf den am 20.06.2023 vorgelegten Verfassungsschutzbericht, dem zu entnehmen ist, dass bis Ende 2022 1.100 Reichsbürger und Selbstverwalter entwaffnet wurden und die Verfassungsschutzbehörden den zuständigen Waffenbehörden alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um die waffenrechtlichen Erlaubnisse zu entziehen, belegt aus Sicht der Verbände, dass die bestehenden Regelungen ausreichen.

3. Schlussfolgerungen

Die Rückmeldungen der Verbände und auch Behörden stimmen in Bezug auf durch die Einführung der Regelabfrage entstandene zeitliche Verzögerungen teilweise überein. Es ist deutlich, dass ein Zusammenhang zwischen eintretenden Verzögerungen und (noch) nicht automatisierten/digitalisierten Abfragen besteht.

Das von den Waffenbehörden beschriebene Problem, dass Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden ohne Wertung nur einen begrenzten Nutzen haben, ist in erster Linie auf die offensichtlich

nicht hinreichend intensive Kommunikation zwischen Waffen- und Verfassungsschutz-behörden zurückzuführen. Wünschenswert wäre daher ein kontinuierlicher Austausch von Waffen- und Verfassungsschutzbehörden über best-practice-Beispiele und Möglichkeiten zur Verbesserung der Behördenkommunikation. Darüber hinaus gehender Handlungsbedarf ist weder aus den Rückmeldungen der Länder noch aus denen der Verbände abzuleiten.

V. Schalldämpfer für Jäger - § 13 Abs. 9 WaffG

1. Zielsetzung und Gegenstand der Regelung

Mit der neu eingeführten Regelung trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes grundsätzlich ein jagdliches Bedürfnis für Schalldämpfer besteht. Das Gehör soll vor negativen Auswirkungen des Mündungsknalls geschützt, gleichzeitig aber die Umgebungsgerausche wahrgenommen werden können (BT-Drs. 19/13839, 71).

§ 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG sieht eine Beschränkung vor, nach welcher die Schalldämpfer ausschließlich mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Zentralfeuermunition und nur im Rahmen der Jagd sowie des jagdlichen Übungsschießens verwendet werden dürfen. Damit ist die Verwendung von Schalldämpfern auf Kurzwaffen nicht möglich. Die Beschränkung auf Zentralfeuerwaffen soll die Verwendung von Schalldämpfern im Zusammenhang mit Unterschallmunition verhindern, da ansonsten der Mündungsknall soweit gedämpft werden könnte, dass die Warnfunktion des Schussknalls etwa gegenüber Spaziergängern im Wald nicht mehr ausreichend gewährleistet wäre. Die auf die Jagd sowie das jagdliche Übungsschießen festgelegte Nutzungsbegrenzung stellt klar, dass Jäger, die zugleich Sportschütze sind, durch die Vorschrift gegenüber bloßen Sportschützen bei der Nutzung von Schalldämpfern für das sportliche Schießen nicht privilegiert werden sollten (BT-Drs. 19/13839, 72).

2. Empirische Ergebnisse und Bewertung

a) Rückmeldungen zu Frage 1 - Hat sich die kriminalistische Einschätzung des BKA bewahrheitet, dass die Lockerung der Genehmigungspraxis zu keinen negativen Begleiterscheinungen für die öffentliche Sicherheit führen würde?

Die Verbände sowie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) heben hervor, dass negative Begleiterscheinungen durch die Lockerung der Genehmigungspraxis nicht aufgetreten sind. Auch das BKA bestätigt, dass die Zulassung von Schalldämpfern zu keinen negativen Begleiterscheinungen führte. Es hat hierfür eine aktuelle Auswertung im Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) durchgeführt. Es konnte nur in wenigen Fällen die Sicherstellung von Schalldämpfern auf Grund einer Deliktrelevanz (z.B. Jagdwilderei) festgestellt werden.

b) Rückmeldungen zu Frage 2 - Sind in der Jägerschaft die gesundheitlichen Beeinträchtigungen – weniger gesundheitsschädliche Auswirkungen durch den Mündungsknall – zurückgegangen?

Weder der Bund noch die Länder verfügen über eine statistische Erfassung über die Auswirkungen des Mündungsknalls, gleichwohl kann eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes angenommen werden, da die durchschnittliche Dämpfungsleistung eines Schalldämpfers den Schallpegel in der Regel auf ein nicht gesundheitsgefährdendes Maß reduziert.

Zudem sind sowohl positive Effekte auf die Umgebung des Schützen als auch jagdpraktische Vorteile zu verzeichnen. Durch den Einsatz der Schalldämpfer wird auch der Lärm für mitjagende Hunde, Erholungssuchende im Wald oder Anwohner einer an den Wald angrenzenden Wohnbebauung deutlich gemindert. Ferner mindert der Einsatz von Schalldämpfern den Rückstoß, was im Ergebnis zu verbesserten Trefferbildern und zu waidgerechteren Abschüssen führt.

3. Schlussfolgerungen

Die Regelung des § 13 Abs. 9 WaffG wird in den Rückmeldungen als durchweg positiv bewertet. Die Jägerschaft zieht aus der Regelung einen positiven Nutzen, für die öffentliche Sicherheit ergeben sich hieraus keine Nachteile. Der Gesundheitsschutz wird verbessert. Alles in allem hat sich die Regelung bewährt. Es wird kein Änderungsbedarf gesehen.

VI. Fortbesitz von Schusswaffen bei bloßer Vereinsmitgliedschaft - § 14 Abs. 4 S. 3 WaffG

1. Zielsetzung und Gegenstand der Regelung

§ 14 Abs. 4 S. 3 WaffG sieht vor, dass die einfache Vereinsmitgliedschaft für ein Bedürfnis zum fort-dauernden Besitz von Schusswaffen ausreicht, soweit seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte (WBK) oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen sind.

Sinn und Zweck der Regelung ist es, auch Sportschützen, die etwa in Folge fortgeschrittenen Alters den Schießsport nicht mehr so intensiv ausüben können, weiterhin eine aktive Teilnahme am Vereinsleben zu ermöglichen (vgl. BT-Drs. 19/13839 S. 72).

2. Empirische Ergebnisse und Bewertung

a) Rückmeldungen zu Frage 1 - Ist aus Sicht der Länder die Privilegierung vor dem Hintergrund, dass immer ein Bedürfnis (fort)bestehen muss, gerechtfertigt? Und zu Frage 2 - Sind Fälle bekannt, in denen es zum Missbrauch der auf Grund der Privilegierung in Besitz befindlichen Waffen kam?

Zu Frage 1 ist festzuhalten, dass die weit überwiegende Mehrheit der Behörden die Auffassung vertritt, dass die mit der Regelung einhergehende Ausnahme vom Bedürfnisprinzip nicht gerechtfertigt ist, da sie dem vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsatz „so wenig Waffen wie möglich in's Volk“ widerspricht (vgl. dazu: Urteil vom 13. Juli 1999 - BVerwG 1 C 5.99). Die Regelung führe zu einer völligen Aushöhlung des Bedürfnisprinzips, da es nur noch auf die bloße (zahlende) Mitgliedschaft in einem Verein ankomme. Die Mitgliedschaft im Verein und Teilnahme am Vereinsleben könne auch durch gelegentliches Schießen mit Vereinswaffen oder ganz ohne Waffen ermöglicht werden. Eine aktive Ausübung des Schießsports ist nach Auffassung der weit überwiegenden Mehrheit der Behörden unabdingbare Voraussetzung für das Bedürfnis.

Außerdem sei es mit dem Gesetzeszweck - Sportschützen fortgeschrittenen Alters weiterhin eine aktive Teilnahme am Vereinsleben zu ermöglichen - kaum zu rechtfertigen, dass Sportschützen, die schon mit Vollendung des 21. Lebensjahres erlaubnispflichtige Schusswaffen erwerben können, bereits ab Vollendung des 31. Lebensjahres das Vorliegen eines waffenbezogenen Bedürfnisses nicht mehr nachweisen sollen.

Eine geringe Anzahl von Behörden hält die Privilegierung für gerechtfertigt und begründet dies mit dem Verweis auf § 13 WaffG. Auch § 13 Abs. 1 WaffG verlangt für das Bedürfnis lediglich einen gültigen Jagdschein; die aktive Jagdausübung ist hingegen nicht nachzuweisen. In einem Bundesland bildet die Privilegierung des § 14 Abs. 4 S. 1 WaffG die seit 2003 gängige Vollzugspraxis ab.

Zur Beantwortung der Frage 2 teilten die Waffenbehörden mit, dass ihnen insgesamt lediglich ein Verdachtsfall und im Übrigen keine Fälle bekannt sind, in denen es zum Missbrauch der auf Grund der Privilegierung in Besitz befindlichen Waffen kam.

b) Rückmeldungen der Verbände zu Frage 3 - Trägt die Regelung aus Sicht der Verbände zur Erreichung des Ziels bei, lebensälteren Vereinsmitgliedern, die nicht im bisherigen Umfang schießsportlich aktiv sind, weiterhin eine aktive Teilnahme am Vereinsleben zu ermöglichen, Frage 4 - Wenn ja, gibt es hierfür Indikatoren (z.B. weniger Vereinsaustritte lebensälterer Mitglieder; größere Beteiligung an Vereinsveranstaltungen)? und zu Frage 5 - Wenn nein, warum hat die Regelung ihr Ziel verfehlt? Welche weiteren Maßnahmen müssten ergriffen werden?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Rückmeldungen der Verbände durch das BMI zusammenhängend dargestellt. Den Stellungnahmen der Verbände ist zu entnehmen, dass diese die Regelung des § 14 Abs. 4 S. 3 WaffG als äußerst positiv erachten. Die Regelung sei geeignet, den meist lebensälteren Schützen, welche bereits über einen längeren Zeitraum sowohl ihr Bedürfnis als auch ihre Zuverlässigkeit bewiesen haben (es handele sich damit gerade nicht um „Scheinschützen“), eine aktive Teilhabe am Vereinsleben zu ermöglichen und auch ehrenamtlichen Tätigkeiten nachzugehen. Es sei eine nutzerfreundliche und insbesondere rechtsklare Regelung geschaffen worden, welche einerseits ein Regulativ schafft und andererseits das Recht der Betroffenen am Besitz wahrt. Die Regelung trage zusammenfassend der Lebenswirklichkeit vieler älterer Schützen Rechnung.

Mit Verweis auf die Corona-Pandemie, welche den überwiegenden Zeitraum des Inkrafttretens der Regelung bestimmte, konnten zu Frage 4 keine Indikatoren genannt werden. Gerade ältere Schützen gehörten zur sogenannten vulnerablen Gruppe, der empfohlen wurde, soweit möglich, zu Hause zu bleiben und Menschenansammlungen zu meiden. Hinzu kam, dass auch Schießtrainings, Wettbewerbe und Vereinsveranstaltungen gesetzlich untersagt waren. Der Rückmeldung eines Verbands ist zu entnehmen, dass der Schwerpunkt der ehrenamtlich Tätigen auf das 53. bis 63. Lebensalter fällt und ca. 42% der Vereinsmitglieder älter als 56 Jahre sind. Hier wird seitens des Verbandes ein Rückschluss dahingehend gezogen, dass ohne die Regelung der Anteil der älteren Schützen sowohl unter den Mitgliedern als auch den Ehrenämtern deutlich geringer wäre.

3. Schlussfolgerungen

Die eingegangenen Rückmeldungen seitens der Behörden – durchweg ablehnend, mit einer Ausnahme, da vergleichend zur Regelung für Jäger in § 13 WaffG – und der Verbände – durchweg befürwortend – liegen diametral auseinander.

Den Rückmeldungen der Behörden ist zu entnehmen, dass sie das Bedürfnisprinzip als eines der zentralen Elemente des Waffenrechts erachten und in dieser Regelung dessen Aushöhlung sehen. Es ist für sie nicht ersichtlich, weshalb eine Teilhabe am Vereinsleben oder auch die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Schießsport- oder Schützenverein zwingend an den Besitz eigener Waffen gekoppelt sein muss. Die lebensälteren Mitglieder könnten, so einige Behörden, auch auf Vereinswaffen zurückgreifen.

Dem steht jedoch gegenüber, dass ein Missbrauch einer Waffe, die auf Grund der Privilegierung besessen wurde, nicht bekannt ist. Gemessen am obigen Ziel – Ermöglichung der Teilhabe älterer

Menschen am Vereinsleben – gilt zu konstatieren, dass anhand der Rückmeldungen der Verbände dieses Ziel erreicht wurde. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird daher derzeit nicht gesehen; es bleibt aber fortlaufend zu beobachten, ob Missbrauchsfälle mit diesen Waffen bekannt werden.

VII. Regelungen zum Verbringen, insbesondere Eintragungen in das Binnenmarktinformationssystem (IMI) - §§ 29 ff. WaffG

1. Zielsetzung und Gegenstand der Regelung

Mit dem 3. WaffRÄndG wurden die §§ 29 ff. WaffG grundlegend in Folge der Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie geändert. So wurde § 31 WaffG zum 1.9.2020 aufgehoben. Der bisherige § 31 Abs. 1 WaffG ist in den Regelungen des neu gefassten § 29 WaffG aufgegangen. Die bislang in § 31 Abs. 2 WaffG getroffenen Regelungen sind mit geringfügigen Änderungen nunmehr in § 30 WaffG enthalten.

Neben der Vereinfachung und teilweisen Beseitigung von Unklarheiten ist Ziel der Regelungen, den seit 3. September 2019 erfolgenden elektronischen Informationsaustausch aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) 2019/686 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Vorkehrungen gemäß Richtlinie 91/477/EWG des Rates für den systematischen elektronischen Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Verbringung von Feuerwaffen innerhalb der Union (Abl. L 116 vom 3.5.2019, S. 1) zu fördern (vgl. BT-Drs. 19/13839). Der systematische elektronische Austausch von Informationen bzgl. Feuerwaffen erfolgt im sogenannten Binnenmarktinformationssystem (IMI). Dieses ist ein sicheres Online-Werkzeug für den Austausch von Informationen in mehreren Sprachen. Es wurde zu dem Zweck entwickelt, den Austausch von Informationen zwischen den öffentlichen Verwaltungen in der gesamten EU und den europäischen Organen und Einrichtungen, die mit der praktischen Umsetzung des EU-Rechts befasst sind, zu erleichtern.

Bezüglich Feuerwaffen enthält das IMI zwei Module: Ein Modul umfasst das Verbringen von Feuerwaffen von einem Mitgliedsstaat in einen anderen. Konkret geht es um die „Notifizierung der vorherigen Zustimmung“ (Genehmigung, Feuerwaffen aus einem anderen Mitgliedstaat zu kaufen bzw. zu erwerben), „Notifizierung einer Genehmigung zur Verbringung von Feuerwaffen“ in einen anderen Mitgliedstaat und das Erfassen des „Verzeichnisses von Feuerwaffen, für die keine vorherige Zustimmung erforderlich ist“.

Das andere Modul befasst sich mit der Ablehnung von Erlaubnissen. Hier sind die Mitgliedstaaten angehalten einzutragen, dass der Antrag einer Person auf eine waffenrechtliche Erlaubnis abgelehnt oder eine solche entzogen wurde, unter der Angabe von Gründen bei Wahrung des Datenschutzes.

Die o.g. Module im IMI verfolgen den Zweck, auch in waffenrechtlichen Belangen den digitalen Datenaustausch zu fördern und leisten einen Beitrag zur Erhöhung der Fälschungssicherheit der waffenrechtlichen Dokumente, da sämtliche Transferdokumente in einem „geschlossenen“ Online-System versandt werden. Bei den waffenrechtlichen Modulen handelt es sich allerdings noch um ein Pilotprojekt der EU-Kommission, weswegen eine vorzeitige Evaluierung angezeigt ist.

In Deutschland sind die örtlich zuständigen Waffenbehörden mittlerweile an das IMI angebunden und wurden vom Bundesverwaltungsamt (BVA) in der Anwendung geschult. Sie sind für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich. Das Bundesverwaltungsamt (BVA), Referat S II 6, fungiert

als nationale Kontaktstelle sowie als EU-Meldedienst. Dem BVA wurde diese Tätigkeit im Jahre 2017 vom Bundeskriminalamt (BKA) übertragen.

2. Empirische Ergebnisse und Bewertung

a) Rückmeldung des Bundesverwaltungsamtes zu Frage 1 - Wie schätzt das BVA als Zentralstelle für IMI die Kosten-Nutzen-Relation des Systems ein?

Bezüglich der Kosten-Nutzen-Relation führt die IMI-Koordinierungsstelle des BVA aus, dass mit Anschluss der örtlichen Waffenbehörden an das IMI der Aufwand im BVA, insbesondere des EU-Meldedienstes, deutlich zurückgegangen ist. Für die Schulung der örtlichen Waffenbehörden und die Beantwortung von Fragen im Nachgang fielen ebenfalls Aufwände beim BVA an. Diese hätten sich aber inzwischen reduziert, da die örtlichen Waffenbehörden sicherer im Umgang mit dem System seien. Dennoch sieht das BVA Verbesserungsbedarf. Eine Schnittstelle zwischen den nationalen Systemen und dem IMI würde zur Entlastung aller beteiligten Behörden beitragen und doppelte Dateneingaben vermeiden und damit Ressourcen, insbesondere bei den örtlichen Waffenbehörden schonen.

b) Rückmeldungen zu Frage 2 - Aus Sicht der Waffenbehörden und des BKA: Ist ein Austausch über IMI sinnvoll oder erzeugt der Austausch Mehraufwand, der außer Verhältnis zum Nutzen steht?

Die Rückmeldungen der Waffenbehörden zur Nutzung des IMI sind geteilt. Auf der einen Seite wird der Austausch als sinnvoll erachtet, da er zu einer Verbesserung der Datenqualität beiträgt und es ohne große Rechercheaufwände einfacher sei, den zuständigen Kollegen in einem EU-Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem Vorgang zu kontaktieren.

Einige Waffenbehörden nutzen IMI wegen des geringen Aufkommens an Verbringungen gar nicht, andere bemängeln, dass das System anwenderunfreundlich sei. Konkret werden folgende Dinge kritisiert: Anmeldung sei aufwendig und Benutzeroberfläche unübersichtlich; die Waffendaten seien nur aus den gescannten Anhängen ersichtlich und nicht in durchsuchbaren Datenmasken; es handele sich um eines neues System, welches nicht in bestehende Software integriert sei und nicht von allen EU-Mitgliedstaaten konsequent genutzt werde, was im Ergebnis zu langen Bearbeitungszeiten führe. Wiederum andere Behörden melden zurück, dass das Repositorium von anderen Staaten nicht gepflegt werde (Hinweis: Das Repositorium dient der Darstellung der nationalen Rechtslage, insbesondere was Regelungsausnahmen anbelangt oder spezielle Verfahren in einem Mitgliedstaat), was im Ergebnis auch dazu führe, dass Anträge zurückgewiesen werden, da die deutsche Behörde eine Ausnahme des Rechts des Empfängerstaates nicht kenne. Nur wenige Behörden gaben an, dass der Aufwand komplett außer Verhältnis zum Nutzen steht, gleichwohl wünscht sich die weit überwiegende Mehrzahl der befragten Behörden eine Schnittstelle der örtlichen Waffensysteme zum IMI-System, da so eine doppelte Eintragung in verschiedene Datenbanken – hier: IMI-System und Nationales Waffenregister (NWR) – vermieden werden könne.

Das BKA führte aus, dass mit Anbindung der örtlichen Waffenbehörden an das IMI-System etablierte Prozesse abgelöst werden konnten. Die Landeskriminalämter sehen keinen Bedarf mehr, vom BVA eingehende Meldungen über das IMI-System zu erhalten.

c) Rückmeldungen zu Frage 3 - Wie schätzen die Verbände das Verfahren ein? Konnte durch die erstellte „Ausfüllanleitung“ eine bessere Handhabung erzielt werden?

Vorbemerkung: Durch den Wechsel der Zuständigkeit für das IMI-System vom BKA auf das BVA mussten dort Prozesse neu etabliert werden. Es kam insbesondere im Herbst/Winter 2021/2022 zu

langen Bearbeitungszeiten beim BVA. Im Frühjahr 2022 wurde seitens BMI/BVA in Zusammenarbeit mit den Verbänden – in erster Linie dem Verband der Hersteller von Jagd-, Sportwaffen und Munition (JSM) – eine Ausfüllanleitung erstellt, um die Prozesse zu verbessern.

Die eingegangenen Rückmeldungen der Verbände sind durchweg positiv. Durch die Ausfüllanleitung zu Anlage 19 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes (WaffVordruckVwV) konnte eine enorme Verbesserung der Bearbeitungsdauer beim BVA erzielt werden. Die Eingangsbestätigung werde nun binnen weniger Tage, mitunter sogar weniger Stunden, erteilt. Weiterhin wird positiv angemerkt, dass mit dem 3. WaffRÄndG die Vorgänge im Zusammenhang mit Verbringungsmeldungen beim BVA elektronisch bearbeitet werden, was ebenfalls zu einer verkürzten Bearbeitungsdauer beigetragen habe. Die Einführung eines Bundesportals zur Anzeigemeldung und -bestätigung wird seitens der Verbände als wünschenswert erachtet. Außerdem sprechen sich die Verbände für die gesetzliche Einführung einer allgemeinen Einfuhrgenehmigung oder Mehrfachgenehmigung aus bzgl. der Einfuhr von Waffen oder Munition durch Waffenhändler oder -hersteller eines anderen EU-Mitgliedstaates in den Geltungsbereich des Gesetzes.

3. Schlussfolgerung

Wie einleitend erwähnt, handelt es sich bei den waffenrechtlichen Modulen im IMI-System um ein Pilotprojekt der EU-Kommission. Bislang hat sich Deutschland auf EU-Ebene für keine Verlängerung des Pilotprojekts ausgesprochen, da ein Mehrwert, zumindest auf ministerieller Ebene, nicht gesehen wurde. Zudem wurden an das BMI ausschließlich Beschwerden, insbesondere zu erforderlichen Doppeleintragungen in verschiedene Datenbanken seitens der Behörden und enorme Bearbeitungszeiten beim BVA, welche nach Angaben von Waffenhändlern zum Erliegen des Waffenversandgeschäfts führten, herangetragen. Auch ist das IMI-System ausschließlich ein waffenrechtliches Informations- und gerade kein Ermittlungsportal, so dass auch Fälschungen von Verbringungsdocumenten nicht verhindert bzw. mangels kriminalistischer Ausbildung der Bearbeitenden nicht erkannt und erst zeitlich verzögert durch Informationen aus dem polizeilichen Bereich überhaupt entdeckt wurden. Das Ziel, durch die Übermittlung von Daten in einem geschlossenen Online-System Fälschungen zu verhindern, wurde nur bedingt erreicht, was allerdings auch damit zusammenhängt, dass anfangs zu viele örtliche Behörden noch Vorgänge in Papier akzeptierten und in das IMI einstellten. So konnte die autorisierte vorherige Zustimmung des Empfängerlandes durch gefälschte Papierdokumente leicht umgangen werden.

Nach Auswertung der eingegangenen Rückmeldungen ist eine andere Bewertung der Nutzung des IMI angezeigt. Zwar werden durch die Anwendung des IMI-Systems bei den Waffenbehörden Aufwände generiert, jedoch werden diese nur in wenigen Fällen als außer Verhältnis zum Nutzen des Systems empfunden. Die durchweg von allen Behörden geforderte Schnittstelle zu bestehenden Systemen, um Doppeleintragungen zu vermeiden, wird vom BMI stetig an die EU-Kommission herangetragen und eine Umsetzung dort auch angestrebt, wenngleich die Bereitstellung noch einige Jahre dauern wird. Ebenfalls in Planung ist das von den Verbänden gewünschte Bundesportal zur Abwicklung der Verbringungsvorgänge. Hier ist mit einer sehr zeitnahen Bereitstellung auf dem Bundesportal zu rechnen. Die Bereitstellung der „Ausfüllanleitung“ hat insgesamt zur Verbesserung der Prozesse beigetragen. Die von den Verbänden geforderte allgemeine Einfuhrgenehmigung ist mit dem der EU-Feuerwaffenrichtlinie immanenten Prinzip der „doppelten Genehmigung“ nicht vereinbar, weswegen hier auf nationaler Ebene keine Rechtsänderung erfolgen kann. Das BMI wird diesen Punkt aber bei der angekündigten Evaluierung durch die EU-Kommission einbringen.

Alles in allem haben sich die neuen Regelungen bewährt; Handlungsbedarf wird nicht gesehen.

VIII. Möglichkeit für Jagdscheininhaber, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre zu erwerben - §§ 29 ff. WaffG

1. Zielsetzung und Gegenstand der Regelung

Ziel der Gesetzesänderung ist es, eine effizientere Bekämpfung der überwiegend nachtaktiven Schwarzwildpopulation zu ermöglichen. Der ebenfalls neu eingefügte § 40 Abs. 3 S. 5 WaffG stellt klar, dass gegebenenfalls bestehende jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Nutzung von Nachtsichtvorsatzgeräten und Nachtsichtaufsätzen unberührt bleiben und mithin zu beachten sind (BT-Drs. 19/13839, 88). Inhabern eines gültigen Jagdscheins ist es nunmehr möglich, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Dies umfasst auch die sogenannten „Dual-use-Vorsatzgeräte“, die sich nicht nur auf Zielfernrohre, sondern auch auf verschiedene andere Arten optischer Geräte aufsetzen lassen. Durch die Neuregelung in S. 4 ist zumindest auf der waffenrechtlichen Ebene eine kontroverse Diskussion darüber abgeschlossen, ob und unter welchen Voraussetzungen Nachtsicht- und Nachtzielgeräte zur Jagd eingesetzt werden dürfen.

2. Empirische Ergebnisse und Bewertung

Rückmeldung der Verbände zu Frage 1 - Hat die Regelung die mit der Privilegierung verbundenen Ziele erreicht, eine effizientere, aber auch tierschutzgerechtere Bekämpfung von überwiegend nachtaktiven Schwarzwildpopulationen zu ermöglichen?, Frage 2 - Wenn ja, gibt es hierfür Indikatoren (Zahl der Abschüsse während der Dunkelheit; Weniger Nachsuchen; Weniger Wildschäden; Rückgang der ASP)? sowie zu Frage 3 - Wenn nein, warum hat die Regelung ihr Ziel verfehlt? Welche weiteren Maßnahmen müssten ergriffen werden?

Da die Verbände die Fragen auf Grund des Sachzusammenhangs zusammenhängend beantwortet haben, erfolgt auch die Auswertung zusammenhängend.

Den Stellungnahmen der Verbände ist zu entnehmen, dass die Vorschrift ihr Ziel erreicht hat, den örtlichen Schwarzwildbestand deutlich zu reduzieren, vor allem aus Gründen der Prävention zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest. Wenngleich einschränkend darauf hingewiesen wird, dass das Inkrafttreten der Regelung mit der Pandemie zusammenfiel und die Jagd erst später, nachdem sie als systemrelevant eingestuft wurde, wieder zulässig war, konnten einige Indikatoren der Zielerreichung benannt werden: So sei eine deutliche Verbesserung im Bereich der Schwarzwildbejagung durch eine gestiegene Schwarzwildstrecke zu verzeichnen. Außerdem erhöhte sich die Zahl der Nachtabschüsse bei gleichzeitig weniger Nachsuchen und Wildschäden. Insgesamt konnte der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest auf einige lokal begrenzte Ereignisse beschränkt werden. Laut Umfrageergebnissen eines Verbandes spielt die Afrikanische Schweinepest in 73% der Reviere keine Rolle mehr. Ein Missbrauchsfall unter Verwendung eines legal besessenen Nachtsichtvor- oder -aufsatzgerätes sei nicht bekannt.

Kritisch wurde von den Verbänden die heterogene Umsetzung angemerkt. So sei in Bremen und Hamburg die Jagd auf Schwarzwild bisher insgesamt noch nicht freigegeben und in Nordrhein-Westfalen der Einsatz von Wärmebildtechnik untersagt. Ferner sei problematisch, dass Infrarotaufheller, welche oftmals in handelsüblichen Geräten verbaut seien, als künstliche Lichtquellen gelten und von der Ausnahme nicht erfasst seien. Die Verbände halten zudem die Zulassung von Infrarotauhellern und/oder Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels für notwendig, da Nachtsichtgeräte mit Restlichtverstärker nur so lange einsatzfähig sind, wie auch Restlicht vorhanden ist. Die Nachtsichtgeräte können immer, unabhängig von den Restlichtverhältnissen, zum Einsatz kommen. Die Zulassung von Zielloptiken mit integrierter Nachtsicht- bzw.

Wärmebildtechnik sei eine Anpassung an den neuesten Stand der Technik und einfacher in der Handhabung. Die derzeit genutzte Adaptertechnik bringe zusätzliches Gewicht auf die Waffe und verändere dadurch den Schwerpunkt der Waffe.

3. Schlussfolgerungen

Es ist festzuhalten, dass bezüglich der Regelung kein Handlungsbedarf besteht. Dass ggf. in einigen Ländern dennoch die Schwarzwildbejagung mit den waffenrechtlich erlaubten Geräten nicht zulässig ist, stellt sich als kein Problem des Waffenrechts dar. Die von den Verbänden gesehene Notwendigkeit der Zulassung von Nachtziel- und Nachtsichtgeräten einschließlich Infrarotaufhellern sowie Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles ist nachvollziehbar.

IX. Ermächtigungsgrundlage der Länder zur Einrichtung von Messerverbotzonen - § 42 Abs. 6 WaffG

1. Zielsetzung und Gegenstand der Regelung

Die Gesetzesänderung ermöglicht es den Ländern, an bestimmten Orten das Führen von Messern durch Rechtsverordnung zu verbieten. § 42 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 WaffG enthält eine Verordnungsermächtigung, „in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr (...), insbesondere in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs“ (insb. Bahnhöfe) eine Messerverbotzone einzurichten. Darüber hinaus besteht gem. § 42 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 3 WaffG die Möglichkeit, Messerverbotzonen im Umfeld von Bahnhöfen sowie an sonstigen viel-frequenzierten öffentlichen Orten einzurichten.

In diesen Verbotszonen können sämtliche Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Länge über 4 cm verboten werden, auch wenn diese im Übrigen nicht unter das Waffengesetz fallen. Gleichzeitig gelten bestimmte Ausnahmen vom Verbot, z.B. für das Führen aus beruflichen Gründen. Auch dürfen Messer transportiert werden, wenn sie nicht zugriffsbereit sind.

2. Empirische Ergebnisse und Bewertung

a) Rückmeldungen zu Frage 1 - Hat aus Sicht der Länder die Möglichkeit zur Erweiterung der Einrichtung von Messerverbotzonen auf Orte, an denen sich besonders viele Menschen aufhalten, bewährt?, Frage 2 - Trägt die Regelung zu einer aus Sicht der Länder einfacheren Begründung zur Einrichtung einer Messerverbotzone bei? und Frage 3 - Welche rechtlichen und/oder praktischen Herausforderungen bestehen bei der Ausweisung von Messerverbotzonen nach § 42 Abs. 6 WaffG?

Die Antworten auf die Fragen werden zusammenhängend dargestellt, da eine Rückmeldung der Länder ebenfalls zusammenhängend erfolgte. Es werden nur Antworten von Ländern einbezogen, in deren Zuständigkeitsbereich von der Einrichtung einer Waffenverbotszone auf Grundlage des § 42 Abs. 6 WaffG bislang Gebrauch gemacht wurde. Dies betrifft lediglich drei von 16 Ländern, wobei in einem Land eine derartige Verbotszone auch erst seit Februar 2023 in Kraft ist und auf Grund des kurzen Zeitraums keine belastbaren Aussagen zur Wirkung getroffen werden können. Einige Länder geben an, dass es wegen des Fehlens von Kriminalitätsschwerpunkten kein Bedürfnis für die Errichtung einer Messerverbotzone gab oder das Verbot Messer mitzuführen anderweitig geregelt ist.

Die Rückmeldungen der beiden übrigen Länder, in denen Behörden von der Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht haben, ist zu entnehmen, dass sie den Begründungsaufwand als sehr hoch einschätzen, da Tatsachen die Annahme rechtfertigen müssen, dass das Verbot zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Zudem müsse die Begründung fortlaufend auf ihre Aktualität überprüft werden. Ein Land merkt zudem an, dass die Überwachung der Verbote auch einen erheblichen Personaleinsatz zur Folge hat und es nicht ersichtlich ist, weshalb nicht ein generelles Messerverbot ermöglicht wird, sondern nur solcher Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge und einer Klingenlänge von mehr als 4 cm. Zwei Länder fordern die Normierung eines generellen Waffenverbots in Zügen sowie an Bahnhöfen.

b) Rückmeldung der Verbände

Die Verbände sehen sog. Messerverbotzonen grundsätzlich kritisch. Es seien neben den Gegenständen nach dem WaffG auch andere Gegenstände verboten, was eine erhebliche Rechtsunsicherheit in Teilen der Bevölkerung schaffe. Die verbotenen Gegenstände müssten klar definiert sein. Die Verbände sehen in den Messerverbotzonen einen enormen Kontrollaufwand der Polizei- und Ordnungsbehörden.

3. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Ergebnisse auf Grund der geringen Anzahl von Ländern, in denen Verbotszonen auf Grundlage des § 42 Abs. 6 WaffG eingerichtet wurden, wenig aussagekräftig sind. Als Ursache kann hierfür der kurze Zeitraum zwischen Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung und der Evaluierung angeführt werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Fragen zu Messerverboten in Zügen und an Bahnhöfen derzeit auch intensiv in der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) und ihren Fachgremien diskutiert werden.

X. Erweiterung des Informationsaustausches zwischen Waffen- und Meldebehörden - § 44 WaffG

1. Zielsetzung und Gegenstand der Regelung

§ 44 WaffG soll verhindern, dass Informationen wie Umzug oder Tod des Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis erst bei der Regelüberprüfung mitgeteilt werden. Gerade im Todesfall kann eine verspätete Kenntnis der zuständigen Waffenbehörde dazu führen, dass aus Unkenntnis, Leichtsinn oder Vorsatz Waffen verschwinden. Deswegen ist eine zeitnahe Information der Waffenbehörden über die wichtigen Tatsachen des Wohnortswechsels oder des Todes eines Erlaubnisinhabers über die Meldebehörden zu gewährleisten, welche daher ihrerseits über die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis an eine Person informiert sein müssen (vgl. (BT-Drs. 14/8886, 117; 14/7758, 116).

2. Empirische Ergebnisse und Bewertung

a) Rückmeldungen zu Frage 1 - Läuft der Informationsaustausch zwischen Waffen- und Meldebehörden reibungslos?

Das BKA als Waffenbehörde des Bundes sieht Defizite im Informationsaustausch zwischen Waffen- und Meldebehörden, da es in den automatisierten Prozess der örtlichen Waffen- zu den Meldebehörden nicht eingebunden ist und die jeweilige Information wie Tod oder Umzug des Erlaubnisinhabers nur dann erhält, wenn der jeweilige Sachbearbeiter der Waffen- oder Meldebehörde die „Doppelzuständigkeit“ (örtliche Waffenbehörde und BKA) erkennt und manuell eine Mitteilung an das BKA versendet.

Die übrigen Rückmeldungen sind heterogen. Entscheidend dafür, wie viel Zeit zwischen dem Eintritt des zu übermittelnden Ereignisses und der eigentlichen Übermittlung vergeht, ist vor allem die digitale Ausstattung der jeweiligen Kommunen oder die Form der organisatorischen Einbindung der Waffenbehörden in die Landesverwaltung (z.B. Zugehörigkeit der örtlichen Waffenbehörde zu einem Landratsamt oder einer Polizeibehörde). Weit überwiegend wird berichtet, dass die Einrichtung eines digitalen Meldeweges von Vorteil wäre. Mitunter sei auch ein Modul zur automatischen Meldung der Waffen- an die Meldebehörden der Örtlichen Waffenverwaltungssystemen-Hersteller verfügbar, welches aber nicht flächendeckend genutzt werde. Hinzu komme, dass zwischen Ereignis und dessen Meldung mehr Zeit vergehe, wenn Waffen- und Meldebehörde kommunal nicht in der gleichen Verwaltung organisiert sind. Ein Land sieht den Datenaustausch zwischen Waffen- und Meldebehörden seit der Änderung des Bundesmeldegesetzes in 2022 und des damit einhergegangenen Wegfalls der Übermittlung des Ordnungsmerkmals als erheblich erschwert an.

b) Rückmeldungen zu Frage 2 - Wo besteht Verbesserungsbedarf?

Neben dem bereits dargestellten Digitalisierungsbedarf – insbesondere Einrichtung einer gemeinsamen Schnittstelle aller beteiligten Behörden, damit die Meldungen vor allem ohne zeitliche Verzögerung erfolgen können – wird eine in § 44 Abs. 2 WaffG gesetzlich festgelegte Frist für die Meldebehörden erwogen. In nicht wenigen Fällen erfolgt eine Rückmeldung erst nach einem Monat, da z.B. Meldungen der Melde- an die Waffenbehörden über kommunale Rechenzentren jeweils zum Monatsende angesteuert werden.

Weiterhin wird Verbesserungsbedarf gesehen, wenn der Inhaber der waffenrechtlichen Erlaubnis in das Ausland umzieht. Bei den Meldebehörden sollte bei "waffenrechtlich relevanten Personen" ein Hinweis erfolgen, dass die Auslandsadresse abzufragen ist, um unnötige Fahndungen etc. zu vermeiden. Zudem wird Verbesserungsbedarf bei der Kommunikation zwischen Ausländerbehörde, Meldebehörde und Waffenbehörde gesehen. Pässe von z.B. Geflüchteten würden oftmals von Ausländerbehörden geändert, was allerdings nicht der Meldebehörde mitgeteilt werde. Sofern eine Person mit nachträglich geändertem Pass polizeilich in Erscheinung tritt, ist für die Polizei dann via Abfrage des NWR nicht erkennbar, dass diese Person Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist, weil nicht der korrekte Datensatz angezeigt wird.

3. Schlussfolgerungen

Aus der Gesamtschau der Rückmeldungen resultiert Handlungsbedarf. Meldungen der Melde- an die Waffenbehörden sollten unverzüglich erfolgen, was im praktischen Vollzug bislang eher die Ausnahme als die Regel ist. Dies wäre in § 44 Abs. 2 WaffG klarzustellen. Die unverzügliche Meldung ist für den Vollzug unerlässlich, damit in Todesfällen entsprechend zeitnah reagiert werden kann, z.B. durch Sicherstellung der Waffen, oder damit Aufbewahrungskontrollen nicht ins Leere laufen, weil die Waffenbehörde vom Umzug des Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis keine Kenntnis hatte. Ferner ist es unerlässlich, die Ausländerbehörden dafür zu sensibilisieren, dass sie geänderte Daten in den Pässen Geflüchteter der Meldebehörde mitzuteilen hat, damit diese dann hierüber die Waffenbehörde unterrichten kann.

Auf Grund der Rückmeldungen ist auch erkennbar, dass die weitergehende Digitalisierung der örtlichen Waffenbehörden dringend erforderlich ist. Die Möglichkeiten des Bundes sind hier allerdings insbesondere vor dem Hintergrund der Vollzugszuständigkeit der Länder (Art. 83 GG) beschränkt.

XI. Verbot von Magazinen mit gewisser Kapazität und Bewertung der Übergangsvorschrift - § 58 Abs. 17 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.3.4 und 1.2.4.4 WaffG

1. Zielsetzung und Gegenstand der Regelung

Die Regelung dient der Umsetzung der Bestimmungen der EU-Feuerwaffenrichtlinie über die Beschränkung der Magazinkapazität, nachdem die Richtlinie bestimmte große Wechselmagazine sowie Schusswaffen mit fest verbauten großen Ladevorrichtungen zu verbotenen Gegenständen erklärt hat. Allerdings wurde den berechtigten Interessen der Eigentümer solcher Gegenstände durch weitgehende Besitzstandsregelungen Rechnung getragen.

Der Besitz folgender Magazine ist durch die Regelungen im 3. WaffRÄndG ab dem 01.09.2020 verboten:

- Wechselmagazine für Kurzwaffen mit Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangaben bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können.
- Wechselmagazine für Langwaffen mit Zentralfeuermunition, die mehr als 10 Patronen des kleinsten nach Herstellerangaben bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können.
- Ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, außer wenn der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann.
- Magazingehäuse für die genannten Wechselmagazine.

Verbotene Magazine, die vor dem 13.07.2017 erworben wurden, mussten bis zum 01.09.2021 entweder bei der zuständigen Waffenbehörde angezeigt oder einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlassen werden. Bei der Anzeige des Besitzes eines oben genannten Magazins wurde eine Anzeigebescheinigung ausgestellt. Hierdurch sollte den Behörden die Überwachung des Verbots erleichtert werden, indem sie einen Überblick über den Magazinbestand erhalten.

2. Empirische Ergebnisse und Bewertung

a) Rückmeldungen zu Frage 1 - Wie beurteilen die Waffenbehörden rückblickend die Übergangsregelung zu den verbotenen Magazinen?

Das BKA als zuständige Behörde für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen nach § 40 Abs. 4 WaffG gibt an, dass sich rückblickend der Vollzug der Übergangs- bzw. Amnestieregelungen im Wesentlichen auf Grund der Abgrenzung der Zuständigkeiten sowohl für das BKA als auch für die örtlich zuständigen Waffenbehörden als problematisch darstellte. Die geteilte Zuständigkeit, abhängig vom Erwerbszeitpunkt der Magazine (vor oder nach dem 13.06.2017) habe zu erheblichem

Prüfaufwand geführt; in nicht wenigen Fällen musste pro Vorgang mehrmals mit den Antragstellenden Kontakt aufgenommen werden.

Das BKA weist daraufhin, dass im Zusammenhang mit dem angezeigten bzw. durch das BKA genehmigten „Altbesitz“ vermehrt Rückfragen eingingen. Es war dabei zunächst zu prüfen, ob die gegenständlichen verbotenen Magazine in den Zuständigkeitsbereich des BKA fielen. Sah das BKA seine Zuständigkeit als nicht gegeben an, hat es an die örtlich zuständige Waffenbehörde verwiesen. Dieser Verweis, der auf Grund der Zuständigkeit des BKA für verbotene Waffen im Sinne der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) Abschnitt 1 erfolgte, sei sowohl für die anfragende Person als auch für beteiligte Waffenbehörde oftmals nicht nachvollziehbar gewesen.

Weiterhin berichtet das BKA von unterschiedlichen Wortlautauslegungen der Übergangsregelung von BKA auf der einen und den örtlichen Waffenbehörden auf der anderen Seite. Den Passus „[...] so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn [...]“ legt das BKA dahingehend aus, dass die gegenständlichen Magazine auch nach der Antragstellung nach § 40 Absatz 4 WaffG bzw. nach der bestandskräftigen Bescheidung des Antrags der Liste der verbotenen Waffen (Anlage 2 Abschnitt 1) zuzuschreiben sind. Nach Rechtsauffassung des BKA bezieht sich die Formulierung lediglich auf den rechtswidrigen Umgang mit den verbotenen Magazinen seit Inkrafttreten des grundsätzlichen Umgangsverbots. Eine andere Auslegung werde zum Teil von den Waffenbehörden vertreten.

Die Rückmeldungen der Waffenbehörden der Länder differieren. Waffenbehörden, in denen keine große Anzahl an Anzeigen oder Überlassungen verzeichnet worden sind, beanstanden die Regelung nicht und halten die Übergangsvorschrift für zeitlich ausreichend bemessen, wohingegen andere Waffenbehörden, die deutlich mehr Aufwände durch die Regelung hatten, sich insbesondere durch die Registrierung des Altbestandes einem Mehraufwand ausgesetzt sahen, dem aus Sicht der Behörden kein Sicherheitsgewinn gegenübersteht. Durch die Besitzstandwahrung hat sich der Umgang mit den Magazinen nicht geändert und damit wurde auch ein Gefahrenpotential nicht verringert. Das Erfordernis der Übergangsregelung wird nicht gesehen. Stattdessen hätte das Verbot konsequenterweise auch für den Altbesitz gelten müssen. Bemängelt wurde auch das Fehlen von Aufbewahrungsvorschriften für solche Magazine sowie das Fehlen einer Sanktionsnorm bei Verstößen. Es bleibe damit eine Entscheidung der Waffenbehörde im Einzelfall, ob ein Verstoß Bedenken an der Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers aufkommen lässt oder nicht. Ferner sei es grundsätzlich schwierig, die Meldungen der Magazininhaber zu überprüfen. Viele Waffenbehörden schätzen zudem die Dunkelziffer der weiterhin besessenen Magazine als extrem hoch ein.

b) Rückmeldung zu Frage 2 - Wie viele Ausnahmegenehmigungen nach § 40 Abs. 4 WaffG hat das BKA erteilt? Wie wird der Aufwand bewertet, insbesondere vor dem Hintergrund der Begründung des jeweiligen Antragstellers?

Das BKA teilt mit, dass insgesamt 1.569 Ausnahmegenehmigungen nach § 58 Abs. 17 in Verbindung mit § 40 Absatz 4 WaffG erteilt wurden (Stand Dezember 2022). Der Prüfaufwand, insbesondere bei der Prüfung von Anträgen juristischer Personen, wird vom BKA als hoch bewertet.

c) Rückmeldungen der Verbände zu den Fragen 3 - Welche praktischen Auswirkungen hat die Regelung der Wechselmagazine auf Händler? und Frage 4 - Wurde von der Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, Gebrauch gemacht? Falls ja, warum? Falls nein, warum nicht?

Die Verbände sehen die Regelung kritisch, da sie für den Handel ein großes Problem darstellt und als unpraktikabel empfunden wird. Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis seien großen Einschränkungen und einem hohen bürokratischen und administrativen Aufwand ausgesetzt. Besonders problematisch seien sog. „Dual-use-Magazine“, also Magazine, welche sowohl in Lang- als auch Kurzaffen Verwendung finden. Ein Hersteller und/oder Händler, der

neben Langwaffen auch über passende Kurzwaffen mit Kurzwaffenmagazinen verfüge, halte immer auch „verbotene Gegenstände“ in seinem Sortiment vor. Zudem wisse der Händler bei einem Überlassen eines Kurzwaffenmagazins nicht, ob der Erwerber nicht im Besitz einer passenden Langwaffe ist, weswegen er immer der Gefahr der Strafbarkeit ausgesetzt sei.

Die Ausnahmegenehmigungspraxis des BKA wurde als restriktiv beschrieben. Der Nachweis von regelmäßigen Behördenkontakten sei erforderlich gewesen oder die Vorlage konkreter An- und Verkaufsangebote.

Die Verbände fordern die Anpassung der Regelung an die Rechtslage in Österreich, wo nur die Magazine, nicht aber die Magazinegehäuse, verboten sind. Unklar sei die Rechtslage in Deutschland nach wie vor für ausländische Sportschützen, sofern sie mit genehmigten Magazinen größerer Kapazität durch Deutschland durchreisen oder an Wettkämpfen teilnehmen.

3. Schlussfolgerung

Insgesamt hat sich die Übergangsregelung in der Gesamtschau wenig bewährt. Der Prüf- und Verwaltungsaufwand bei den Waffenbehörden wurde insgesamt als hoch beschrieben, dem gegenüber konnte für die öffentliche Sicherheit kein Mehrwert verzeichnet werden. Dadurch, dass durch eine Ausnahmegenehmigung die Magazine weiterhin benutzt werden dürfen, wohnt der Regelung eine gewisse Inkonsequenz inne, da sich das Gesamtaufkommen und die im Umlauf befindlichen Magazine nicht verringert haben. Zudem bleibt ein Verstoß sanktionslos bzw. ist im Rahmen der Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit zu berücksichtigen, was von jeder Waffenbehörde im Einzelfall entschieden wird, so dass auch kein einheitlicher Vollzug gewährleistet ist.

C. Gesamtergebnis

Die durchgeführte Evaluierung hat gezeigt, dass die überwiegende Zahl der Regelungen des 3. WaffrÄndG als sachgerecht und praktikabel angesehen werden kann und dass sie sich im Großen und Ganzen bewährt haben. Leider war an einigen Stellen eine noch detailliertere Auswertung auf Grund fehlender statistischer Werte nicht möglich. Dennoch lassen sich wichtige Änderungsbedarfe aus der Evaluierung ableiten.

Aus Sicht der Waffenbehörden besteht bei der Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung der Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse bzw. Antragsteller Verbesserungsbedarf. Genannt wird hier z.B. die generelle Befugnis, das persönliche Erscheinen anzuordnen, oder auch die Vorlage psychologischer Gutachten.

Die Neuordnung der Regelunzuverlässigkeit und die Nachberichtspflicht wurde grundsätzlich positiv bewertet, wobei nach Angaben der Waffenbehörden auch der divergierende Wortlaut zum BVerfSchG, zu niedrige Wohlverhaltensfristen oder auch eine Erweiterung der absoluten waffenrechtlichen Unzuverlässigkeitsgründe angezeigt wäre.

Die Regelung des § 14 Abs. 4 S. 3 WaffG – Fortbesitz von Schusswaffen bei bloßer Vereinsmitgliedschaft – kritisieren die meisten Waffenbehörden als Aushöhlung des Bedürfnisses.

Die Verbringungsregelungen werden als überwiegend positiv bewertet, ebenso die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems, wenngleich hier auf eine fehlende Schnittstelle zu den örtlichen Waffensystemen und damit verbundene Mehrarbeit durch doppelte Eintragungen hingewiesen wird.

Bei § 44 WaffG ist offensichtlich, dass ein gut funktionierender Meldeweg untrennbar mit einer Digitalisierung verbunden ist. Hier gibt es Optimierungsbedarfe, die durch eine gesetzliche Anordnung einer unverzüglichen Meldung der Melde- an die Waffenbehörden unterstützt werden könnten.

Im Nachgang hat sich die Vorschrift zu den Magazinverboten als wenig praxistauglich erwiesen.

Die Rückmeldungen der Verbände stehen den Rückmeldungen der Behörden erwartungsgemäß zum Teil diametral gegenüber. Sie sehen eine mögliche generelle Befugnis zur Anordnung des persönlichen Erscheinens des Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder Antragstellers grundsätzlich kritisch. Zutreffend konstatieren die Verbände, dass die Erweiterung der Regelabfrage, gerade unmittelbar nach Inkrafttreten der Regelung, zu enormen Verzögerungen führte, was mitunter drastische Folgen, insbesondere für Jäger, hatte. Insofern weisen die Verbände daraufhin, dass etwaige künftige Erweiterungen der Regelabfrage nur mit einer im Vorfeld funktionierenden elektronischen Bearbeitung vollzogen werden sollten; gegen eine mögliche Ausweitung auf weitere Behörden haben sie grundsätzlich keine Einwände.

Die Rückmeldung zur Schalldämpferregelung, § 13 Abs. 9 WaffG, und den Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen fiel durchweg positiv aus, auch aus Sicht der Behörden. Zudem sind, wie auch die Verbände sich wünschen, weitere, dem Stand der Technik entsprechende jagdliche Erleichterungen denkbar.

D. Abkürzungsverzeichnis

ASP	Afrikanische Schweinepest
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskriminalamt
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BPOL	Bundespolizei
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
GG	Grundgesetz
IMI	Binnenmarktinformationssystem
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
JSM	Jagd-, Sportwaffen und Munition
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
NADIS	Nachrichtendienstliches Informationssystem
NWR	Nationales Waffenregister
ÖWS	Örtliche Waffenverwaltungssysteme
PIAV	Polizeilicher Informations- und Analyseverbund
WaffG	Waffengesetz
WaffRÄndG	Waffenrechtsänderungsgesetz
WaffVordruckVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes
WBK	Waffenbesitzkarte

E. Anlage

Fragebogen zur Evaluierung des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes:

Zu evaluierende Regelung	Evaluierungsfragen
<ul style="list-style-type: none"> § 4 Absatz 4 (Folgeprüfungen des Bedürfnisses) 	<ul style="list-style-type: none"> Wie viele Fälle (in den Jahren 2021 und 2022 und Januar bis April 2023) sind bekannt, bei denen im Rahmen der Folgeprüfung festgestellt wurde, dass kein Bedürfnis mehr besteht? Hat sich die Vorschrift bewährt sowohl in Bezug auf den Prüfaufwand als auch hinsichtlich der Verringerung der im Umlauf befindlichen Waffen (wg. Wegfall des Bedürfnisses) <ul style="list-style-type: none"> insoweit als durch das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz die erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses erst nach fünf Jahren (und nicht mehr nach drei Jahren) zu erfolgen hat und insoweit als durch das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz das Fortbestehen des Bedürfnisses regelmäßig alle fünf Jahre zu überprüfen ist und nicht mehr nur einmalig (nach drei Jahren).
<ul style="list-style-type: none"> § 4 Abs. 5 (Anordnung des persönlichen Erscheinens) 	<ul style="list-style-type: none"> Ermöglicht es die Vorschrift den Waffenbehörden, sich einen unmittelbaren Eindruck vom Antragsteller/ Erlaubnisinhaber zu verschaffen und die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung des Antragstellers/ Erlaubnisinhabers besser beurteilen zu können? Wie häufig (prozentual/absolut) wird von der Möglichkeit, das persönliche Erscheinen anzuordnen, Gebrauch gemacht? Gibt es typische/häufige Konstellationen, in denen Waffenbehörden das persönliche Erscheinen anordnen? Sollte die Beschränkung, dass die Regelung nur „in begründeten Einzelfällen“ angeordnet werden kann, beibehalten werden oder sollten die Behörden die generelle Befugnis

Zu evaluierende Regelung	Evaluierungsfragen
	<p>haben, das persönliche Erscheinen anzuordnen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besteht über diese Vorschrift hinaus weiterer Handlungsbedarf, um die persönliche Eignung besser beurteilen zu können? Falls ja, welcher?
<ul style="list-style-type: none"> • § 5 Abs. 2 Nr. 3 (Neuordnung der Regelunzuverlässigkeit) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hat die Vorschrift das Ziel erreicht, eine Regelungslücke im bisherigen Recht zu schließen (vgl. BT-Drs. 19/15875. S. 36)? • Bestehen im Regelungsbereich der Vorschrift weiterhin Anwendungsschwierigkeiten oder Regelungsdefizite? Wenn ja, welche, und wie könnten diese behoben werden?
<ul style="list-style-type: none"> • § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 (Erweiterung Regelanfrage auf Verfassungsschutzbehörden) und S. 3 (Nachberichtspflicht) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hat die Vorschrift ihr Ziel („...verhindert werden, dass Personen, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, waffenrechtliche Erlaubnisse erteilt werden und diese somit legal in den Besitz von Schusswaffen gelangen können.“) erreicht? • In wie vielen Fällen (Jahre 2021, 2022 und Januar bis April 2023) hat die Mitteilung einer Verfassungsschutzbehörde (ursächlich oder mitursächlich) zur Versagung einer beantragten Erlaubnis oder zum Widerruf einer Erlaubnis geführt? • Haben die Regelungen aus Sicht der Waffenbehörden einen Mehrwert bei Beurteilung der Zuverlässigkeit? Bitte begründen, warum ja/nein. • Führt die Erweiterung der Regelanfrage zu einer zeitlichen Verzögerung? • Wurden in den Jahren 2021, 2022 und Januar bis April 2023 waffenrechtliche Erlaubnisse auf Grund eines Nachberichts entzogen? Wenn ja, in wie vielen Fällen (Jahre 2021, 2022 und Januar bis April 2023)? • <i>Wie beurteilen die Verbände die Erweiterung der Regelanfrage und die Nachberichtspflicht - insbesondere im Hinblick auf das Ziel sowie auf die Verfahrensdauer?</i>

Zu evaluierende Regelung	Evaluierungsfragen
<ul style="list-style-type: none"> § 13 Abs. 9 (Schalldämpfer für Jäger) 	<ul style="list-style-type: none"> Hat sich die kriminalistische Einschätzung des BKA bewahrheitet, dass die Lockerung der Genehmigungspraxis zu keinen negativen Begleiterscheinungen für die öffentliche Sicherheit führen würde? <i>Sind in der Jägerschaft die gesundheitlichen Beeinträchtigungen – weniger gesundheits-schädliche Auswirkungen durch den Mündungsknall – zurückgegangen?</i>
<ul style="list-style-type: none"> § 14 Abs. 4 S. 3 (Fortbesitz von Schusswaffen bei bloßer Vereinsmitgliedschaft) 	<ul style="list-style-type: none"> Ist aus Sicht der Länder die Privilegierung vor dem Hintergrund, dass immer ein Bedürfnis (fort)bestehen muss, gerechtfertigt? Sind Fälle bekannt, in denen es zum Missbrauch der auf Grund der Privilegierung in Besitz befindlichen Waffen kam? <i>Trägt die Regelung aus Sicht der Verbände zur Erreichung des Ziels bei, lebensälteren Vereinsmitgliedern, die nicht im bisherigen Umfang schießsportlich aktiv sind, weiterhin eine aktive Teilnahme am Vereinsleben zu ermöglichen?</i> <i>Wenn ja, gibt es hierfür Indikatoren (z.B. weniger Vereinsaustritte lebensälterer Mitglieder; größere Beteiligung an Vereinsveranstaltungen)?</i> <i>Wenn nein, warum hat die Regelung ihr Ziel verfehlt? Welche weiteren Maßnahmen müssten ergriffen werden?</i>
<ul style="list-style-type: none"> §§ 30 ff. (Regelungen zum Verbringen; insbesondere IMI) 	<ul style="list-style-type: none"> Wie schätzt das BVA als Zentralstelle für IMI die Kosten-Nutzen-Relation des Systems ein? Aus Sicht der Waffenbehörden und des BKA: Ist ein Austausch über IMI sinnvoll oder erzeugt der Austausch Mehraufwand, der außer Verhältnis zum Nutzen steht? <i>Wie schätzen die Verbände das Verfahren ein? Konnte durch die erstellte „Ausfüllanleitung“ eine bessere Handhabung erzielt werden?</i>

Zu evaluierende Regelung	Evaluierungsfragen
<ul style="list-style-type: none"> § 40 Abs. 3 S. 4 (Möglichkeit für Jagdscheininhaber, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre zu erwerben) 	<ul style="list-style-type: none"> <i>Hat die Regelung die mit der Privilegierung verbundenen Ziele erreicht, eine effizientere, aber auch tierschutzgerechtere Bekämpfung von überwiegend nachtaktiven Schwarzwildpopulationen zu ermöglichen?</i> <i>Wenn ja, gibt es hierfür Indikatoren (Zahl der Abschüsse während der Dunkelheit; Weniger Nachsuchen; Weniger Wildschäden; Rückgang der ASP)?</i> <i>Wenn nein, warum hat die Regelung ihr Ziel verfehlt? Welche weiteren Maßnahmen müssten ergriffen werden?</i>
<ul style="list-style-type: none"> § 42 Abs. 6 (Messerverbotzonen) 	<ul style="list-style-type: none"> <i>Hat aus Sicht der Länder die Möglichkeit zur Erweiterung der Einrichtung von Messerverbotzonen auf Orte, an denen sich besonders viele Menschen aufhalten, bewährt?</i> <i>Trägt die Regelung zu einer aus Sicht der Länder einfacheren Begründung zur Einrichtung einer Messerverbotzone bei?</i> <i>Welche rechtlichen und/oder praktischen Herausforderungen bestehen bei der Ausweisung von Messerverbotzonen nach § 42 Abs. 6 WaffG?</i>
<ul style="list-style-type: none"> § 44 (Erweiterung des Informationsaustausches zwischen Waffen- und Meldebehörden) 	<ul style="list-style-type: none"> <i>Läuft der Informationsaustausch zwischen Waffen- und Meldebehörden reibungslos?</i> <i>Wo besteht Verbesserungsbedarf?</i>
<ul style="list-style-type: none"> § 58 Abs. 17 iVm Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.3.4 und 1.2.4.4 (Magazinverbot und Übergangsvorschrift) 	<ul style="list-style-type: none"> <i>Wie beurteilen die Waffenbehörden rückblickend die Übergangsregelung zu den verbotenen Magazinen?</i> <i>Wie viele Ausnahmegenehmigungen nach § 40 Abs. 4 WaffG hat das BKA erteilt? Wie wird der Aufwand bewertet, insbesondere vor dem Hintergrund der Begründung des jeweiligen Antragstellers?</i> <i>Welche praktischen Auswirkungen hat die Regelung der Wechselmagazine auf Händler?</i> <i>Wurde von der Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, Gebrauch</i>

Zu evaluierende Regelung	Evaluierungsfragen
	<i>gemacht? Falls ja, warum? Falls nein, warum nicht?</i>